



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



AUSBILDUNGSHANDBUCH FALLSCHIRMSPORT (Lehrpersonal)

AHB

Teil II

(Version 11)

Ausgabe 2022
– Gültig ab 01.03.2022 –

Herausgeber:
Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Comotorstr. 5, 66802 Überherrn



Vorwort

Ziel dieses Ausbildungshandbuches (AHB) Teil II der Beauftragten nach 31c LuftVG (Deutscher Fallschirmsportverband e.V. und Deutscher Aero Club e.V.) ist es, ein aktuelles Arbeitswerk für die Ausbildung von Fallschirmsprunglehrern und Prüfungsräten zu sein. Ferner soll durch verbandsseitige Vorgaben ein national einheitliches Ausbildungsniveau erreicht werden.

Der Deutsche Fallschirmsportverband (DFV) und das Luftsportgeräte-Büro (LSG-B) im DAeC e.V. betrachten somit das AHB Teil II als einen Teil der Ausbildungserlaubnis und als eine Grundlage zur fachgerechten Aus- und Weiterbildung von Fallschirmsprunglehrern.

In der vorliegenden Version stellt das AHB Teil II sowohl eine ausführliche Sammlung zeitgemäßer Kenntnisse in der Sprunglehrerausbildung als auch einen aktuellen Stand der zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien dar.

Dabei bietet das AHB Teil II dem Lehrgangsführer jederzeit die Möglichkeit, die Sprunglehrerausbildung lernzielorientiert durchzuführen. Es favorisiert einen hohen Sicherheitsstandard, während es bis zur Prüfung und noch darüber hinaus anleiten möchte. Dabei lässt das AHB Teil II durch Empfehlungen bzw. Beschreibungen sinnvoller Vorgehensweisen weitestgehend gestalterischen Spielraum für das Lehrpersonal und gibt nur in sicherheitsrelevanten Bereichen der Lehrerausbildung definitive Handlungsweisen vor.

Am Ende werden die Gewissenhaftigkeit und die Sorgfalt der einzelnen Lehrgangsführer und Fachreferenten über die Qualität der Sprunglehrerausbildung in Deutschland entscheiden. Das aktuelle AHB Teil II möchte hierbei zur fachspezifischen Qualitätssicherung beitragen.

Allen Mitwirkenden gilt der Dank der Bundeskommission Fallschirmsport für diese Facharbeit.

Im Namen der Bundeskommission Fallschirmsport (BKF) und der Arbeitsgruppe Ausbildung

Nicole Haditsch & Ralph Schusser



Anmerkungen:

Die Neufassungen des AHB Teil II ab 2001 basieren auf einer Schreibform mit überwiegend männlicher Anrede. Dies erschien aus Gründen des Leseflusses sinnvoll. Selbstverständlich sollen alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen sein.

Der Verfasser des AHB Teil II ist jederzeit dankbar für Anregungen, die Form und Inhalt dieses Buches betreffen.

Jeder Lehrer ist aufgefordert, entsprechend mitzuarbeiten, damit das vorliegende Werk immer das sein kann, was es sein will: Eine aktuelle Arbeitsunterlage aus der Praxis für die Praxis.

Sollte eine Änderung in diesem Ausbildungshandbuch erforderlich werden, so wird die betreffende Seite entsprechend bearbeitet und neu verteilt.

Die aktuell gültige Version befindet sich im Downloadbereich auf den Webseiten der Beauftragten.



Letzter Ergänzungsstand

Nr.	Gegenstand	Version	Datum	Autor
1	Entwurf aller Seiten	4	01/2001	
2	Überarbeitung	5	11/2001	
3	Einarbeitung	6	11/2001	
4	Überarbeitung	7	12/2003	
5	Überarbeitung	8	05/2004	
6	Neufassung/Überarbeitung	9	10/2020	N. Haditsch R. Schusser
7	Formatierung Buchversion	10	03/2021	R. Schusser
8	Redaktionelle Überarbeitung	11	03/2022	R. Schusser



Inhaltsverzeichnis

1. ADMINISTRATION	10
1.1 ALLGEMEINES	10
1.2 ERLAUBNIS	10
1.2.1 DOSB TRAINER-QUALIFIKATIONEN (FALLSCHIRMSPORT)	11
1.3 NEUERWERB EINER LEHRBERECHTIGUNG	12
1.4 UMSCHREIBUNG EINER LEHRBERECHTIGUNG	12
1.5 VERLÄNGERUNG EINER LEHRBERECHTIGUNG	13
1.6 ERNEUERUNG EINER LEHRBERECHTIGUNG	13
1.7 ANERKENNUNG EINER LEHRBERECHTIGUNG	14
1.8 QUALIFIKATIONSNACHWEIS FÜR LEHRERANWÄRTER	15
1.9 AUFLAGEN FÜR NEUE SPRUNGLEHRER	18
1.10 DISZIPLINARMAßNAHMEN	18
1.11 WEITERBILDUNG FÜR SPRUNGLEHRER	19
2. ORGANISATION	22
2.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINES LEHRERLEHRGANGS	22
2.2 ANFORDERUNGEN AN DIE ÖRTLICHKEIT UND DAS LUFTFAHRZEUG	22
2.3 ANFORDERUNGEN AN DAS LEHRPERSONAL	23
2.3.1 LEHRGANGSLEITER	23
2.3.2 FACHREFERENTEN	23
2.4 ZEITLICHE AUFLAGEN UND ZEITMODELLE	24
2.5 BEANTRAGUNG EINES LEHRERLEHRGANGS	25
3. SPRUNGLEHREREAUSBILDUNG	28
3.1 NEUERWERB EINER LEHRBERECHTIGUNG	28
3.2 PAPIERE ZUR AUSBILDUNG	28
3.3 RICHTLINIEN ZUR SPRUNGLEHREREAUSBILDUNG	29
3.3.1 THEORETISCHE AUSBILDUNG	29
3.3.2 PRAKTISCHE AUSBILDUNG	29
3.4 GEDACHTER VERLAUF EINER SPRUNGLEHREREAUSBILDUNG	30
3.4.1 EINFÜHRUNG	30
3.4.2 GESAMTÜBERSICHT ÜBER DEN LEHRGANG (OPTIONAL)	30
3.4.2.1 Mögliches Zeit- und Themenmodell	31
3.4.3 THEORIEAUSBILDUNG (ZEITANSATZ CA. 55 UE)	32
3.4.3.1 Methodik und Didaktik (Zeitansatz ca. 6 UE)	32
3.4.3.2 Verhalten in besonderen Fällen (Zeitansatz ca. 8 UE)	32
3.4.3.3 Aerodynamik (Zeitansatz ca. 3 UE)	32
3.4.3.4 Freifall (Zeitansatz ca. 2 UE)	33
3.4.3.5 Luftrecht (Zeitansatz ca. 4 UE)	33
3.4.3.6 Meteorologie (Zeitansatz ca. 3 UE)	33
3.4.3.7 Technik (Zeitansatz ca. 6 UE)	34
3.4.3.8 Menschliches Leistungsvermögen (Zeitansatz ca. 3 UE)	35
3.4.3.9 Organisation des Fallschirmsports in Deutschland (Zeitansatz ca. 3 UE)	35
3.4.3.10 Notfallmanagement (Zeitansatz ca. 2 UE)	35
3.4.3.11 Organisation und Verwaltung des Sprungbetriebs (Zeitansatz ca. 4 UE)	35



3.4.3.12	Organisation der Schülersausbildung und des Ausbildungsbetriebs (Zeitansatz ca. 4 UE).....	36
3.4.3.13	Versicherung und Haftungsrecht (Zeitansatz ca. 2 UE)	36
3.4.3.14	Sporttheoretische Grundlagen (Zeitansatz ca. 2 UE).....	36
3.4.4	PRAXISAUSBILDUNG (ZEITANSATZ CA. 65 UE)	37
3.4.4.1	Vorbereitende Ausbildung (Zeitansatz ca. 6 UE)	37
3.4.4.2	Sprungdurchführung/Schülerbetreuung (Zeitansatz ca. 8 UE).....	37
3.4.4.3	Nachbereitung/Dokumentation (Zeitansatz ca. 3 UE).....	38
3.4.4.4	Eigenrealisation (Zeitansatz ca. 2 UE)	38
3.4.4.5	Sportdurchführung (Zeitansatz ca. 6 UE)	38
3.5	RICHTLINIEN FÜR DIE SPRUNGLEHRERPRÜFUNG	39
3.5.1	THEORETISCHE PRÜFUNG.....	39
3.5.2	PRAKTISCHE PRÜFUNG	39
3.6	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	39
3.7	TIPPS ZUR PRAXISAUSBILDUNG	40
3.7.1	INTEGRIERTE AUSBILDUNG	40
3.7.2	SCHIRMFLUGAUFTRÄGE	41
3.7.3	FUNKUNTERSTÜTZUNG	41
3.7.3.1	Vorbereitung der Ausbildung.....	42
3.7.3.2	Durchführung der Ausbildung.....	42
3.8	ANLAGEN ZUR SPRUNGLEHRERAUSBILDUNG	45
3.8.1	MÖGLICHE PRÜFFRAGEN ZUM AUSTRÜSTUNGSSICHERHEITSCHECK	45
3.8.2	ÜBERSICHT MÖGLICHER FEHLER BEIM AUSTRÜSTUNGSSICHERHEITSCHECK	46
3.8.3	THEMEN DER SPORTAUSBILDUNG	49
4.	<u>ARBEITSANWEISUNG FÜR LEHRGANGSLEITER</u>	<u>52</u>
4.1	ALLGEMEINES ZUM LEHRGANGSLEITER	52
4.2	ARBEITSANWEISUNG FÜR LEHRGANGSLEITER	52
4.2.1	ALLGEMEINES	52
4.2.2	DOKUMENTATION.....	53
4.2.3	ANTRÄGE UND MELDUNGEN	53
4.2.4	KOSTENVERFAHREN BEI NICHT BESTANDENEN PRÜFUNGEN	54
4.2.5	VERFAHREN BEI FREMDBERECHTIGUNGEN	54
4.2.6	VERSICHERUNGSSITUATION	54
4.2.7	WEITERBILDUNG	54
4.3	KOSTENKATALOG.....	55
5.	<u>ARBEITSANWEISUNG FÜR PRÜFUNGSRÄTE</u>	<u>58</u>
5.1	DER PRÜFUNGSRAT	58
5.1.1	BESTALLUNG UND VORAUSSETZUNGEN	58
5.1.2	GÜLTIGKEIT DER BESTALLUNG	58
5.1.3	VERLÄNGERUNG DER BESTALLUNG	58
5.1.4	AUFLAGEN FÜR PRÜFUNGSRÄTE.....	58
5.1.5	KOSTENERSTATTUNG.....	59
5.1.6	DISZIPLINARMAßNAHMEN	59
5.2	ARBEITSANWEISUNG FÜR PRÜFUNGSRÄTE	59
5.2.1	ALLGEMEINES	59
5.2.2	ABNAHME DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DES LUFTFAHRERSCHEINS.....	60
5.2.2.1	Allgemeines/Einführung	60
5.2.2.2	Zulassungsvoraussetzungen.....	60



5.2.2.3	Bestandteile der Prüfung	60
5.2.2.4	Theoretische Prüfung	61
5.2.2.5	Erster Prüfungssprung	61
5.2.2.6	Zweiter Prüfungssprung	61
5.2.2.7	Prüfungssprünge bei Erwerb einer automatischen Lizenz	62
5.2.3	ABNAHME DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DER LEHRBERECHTIGUNG	62
5.2.3.1	Allgemeines/Einführung	62
5.2.3.2	Zulassungsvoraussetzungen	62
5.2.3.3	Bestandteile der Prüfung	63
5.2.3.4	Schriftliche Prüfung	64
5.2.3.5	Theoretische Lehrprobe (Unterricht)	64
5.2.3.6	Praktische Lehrprobe	64
5.2.3.7	Erster Prüfungssprung	65
5.2.3.8	Zweiter Prüfungssprung	65
5.2.4	BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN	66
5.2.5	VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	66
5.2.6	WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG, FRISTEN	66
5.2.7	UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN	66
5.2.8	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSUNTERLAGEN	67
5.2.9	PROTESTVERFAHREN	67
5.2.10	ERTEILUNG UND INKRAFTTRETEN DER LIZENZ/LEHRBERECHTIGUNG	67
5.2.11	DOKUMENTATION	67
5.2.12	ABSPRACHEN UND MELDUNGEN	68
5.2.13	KOSTENVERFAHREN BEI NICHT BESTANDENEN PRÜFUNGEN	68
5.2.14	VERFAHREN MIT FREMDBERECHTIGUNGEN	68
5.2.15	VERSICHERUNGSSITUATION	69
5.2.16	WEITERBILDUNG	69
5.3	KOSTENKATALOG	69
6.	<u>FORMULARE UND DOKUMENTE</u>	<u>72</u>
6.1	AUFLISTUNG DER FORMULARE UND DOKUMENTE	72
6.2	LITERATUREMPFEHLUNGEN	73
7.	<u>SCHRIFTLICHE PRÜFUNG ZUM ERWERB DER LEHRBERECHTIGUNG</u>	<u>76</u>



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



absichtlich freie Seite



Kapitel 1

Administration



1. Administration

1.1 Allgemeines

Die Ausbildung von Sprungschülern umfasst deren komplette Begleitung, beginnend mit der Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen zur Schülerausbildung, der Erstsprungeinweisung sowie der theoretischen und praktischen Betreuung bei allen Ausbildungssprüngen und -angelegenheiten bis hin zur Erreichung der Lizenz. Sämtliche Aufgaben der Schülerbetreuung erfordern somit die grundlegende Lehrberechtigung. Lediglich für die Durchführung von AFF-Sprüngen ist zusätzlich die AFF-Befähigung als Erweiterung der Lehrberechtigung vorgeschrieben.

Als Sprunglehrer darf dabei nur eigens dafür ausgebildetes und lizenziertes Personal im Rahmen eines genehmigten Ausbildungsbetriebes tätig werden. Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis erfolgt dabei in Form einer Zulassung durch den Beauftragten.

1.2 Erlaubnis

Die Ausbildung von Fallschirmspringern bedarf der Erlaubnis, die vom beauftragten Verband in Form der Ausbildungsgenehmigung (Zulassung) entweder auf konventionelle Ausbildungsmethode beschränkt oder als Erweiterung der konventionellen Ausbildungsgenehmigung zusätzlich mit Ausbildung nach der AFF-Methode erteilt wird.

Die für das jeweilige Personal vorgesehene grundlegende Lehrberechtigung wird von einem der Beauftragten (DAeC/DFV) auf Basis der Erwerbsvoraussetzungen, i.V. mit einer gültigen Fallschirmspringerlizenz und einer bestandenen Ausbildung und Prüfung zum Sprunglehrer, erteilt.

Die Ausbildung zum Sprunglehrer wird von einem Lehrgangsteiter organisiert und vom beauftragten Verband genehmigt. Die Prüfungen zum Sprunglehrer werden von bestellten Prüfungsräten abgenommen. Eine Liste aller autorisierten Prüfungsräte befindet sich auf den Webseiten der Beauftragten im Downloadbereich unter der Rubrik „Ausbildung“.

Die Lehrberechtigung wird dabei mit einer Gültigkeit von 3 Jahren ausgestellt und kann unter Einhaltung bestimmter Bedingungen regelmäßig verlängert werden. Ein ärztliches Attest ist dabei nur zur Lehrberechtigung mit AFF-Befähigung erforderlich.

Jegliche Lehrertätigkeiten dürfen gemäß LuftPersV nur ausgeübt werden, wenn ausreichend fliegerische Übung (12 Sprünge in den letzten 12 Monaten) vorliegt und nachgewiesen werden kann.

Innerhalb des Lizenzierungswesens gibt es des Weiteren Verfahren, wie bspw. eine im Ausland erworbene Lehrberechtigung umgeschrieben werden kann.

Unabhängig davon können ausländische Sprunglehrer eine zeitlich begrenzte Anerkennung ihrer Lehrberechtigung beantragen.



1.2.1 DOSB Trainer-Qualifikationen (Fallschirmsport)

Neben der luftrechtlich vorgeschriebenen Lehrberechtigung für die Ausbildung von Sprungschülern gibt es für das Training mit lizenzierten Springern die sogenannten Trainer Qualifikationen. Diese sind in verschiedenen Stufen, Trainer A, Trainer B, Trainer C Leistungssport und Breitensport verfügbar und berechtigen zum Training einschließlich Vor- und Nachbereitung auf unterschiedlichem Niveau, angefangen von Breitensport über Leistungssport bis hin zu Spitzensport. Die vom DOSB zertifizierten Trainer Qualifikationen sind für die Arbeit als Trainer mit lizenzierten Springern immer dann erforderlich, wenn offizielles Training (unabhängig ob ehrenamtlich oder entgeltlich) über eine freundschaftliche Betreuung oder einer Übungsleitervereinbarung hinaus angeboten und durchgeführt wird, da die Lehrberechtigung grundsätzlich nur die Ausbildung von Sprungschülern aber nicht die von Lizenzspringern umfasst.

Der Erwerb der Lehrberechtigung berechtigt derweil zur Beantragung einer Trainer C-Lizenz Breitensport. Dazu müssen lediglich folgende Voraussetzungen erfüllt und drei weitere Formulare/Dokumente eingereicht werden.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im DFV e.V.
- gültige Lizenz mit gültiger Lehrberechtigung

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Trainer C-Lizenz Breitensport
- Bekenntnis zum Ehrenkodex
- Erste-Hilfe-Ausbildung (8 Stunden) in den letzten 24 Monaten
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Trainer C-Lizenz Breitensport ist für 4 Jahre gültig und endet nach Ablauf von 4 Jahren. Die Verlängerungskriterien sind die Folgenden:

- gültige Lizenz (12 Sprünge in den letzten 12 Monaten)
- Lehrberechtigung (gültig oder abgelaufen)
- Antrag auf Verlängerung der Trainer C-Lizenz Breitensport
- Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (15 Unterrichtseinheiten in 4 Jahren).
Alle vom Beauftragten genehmigten Fortbildungsveranstaltungen wie zum Beispiel die Informations- und Sicherheitstagung werden anerkannt.

Alle weiteren Informationen zu den Trainerstufen sind dem jeweiligen Trainingskonzeptionen sowie den Rahmenrichtlinien der Trainerausbildung zu entnehmen.



1.3 Neuerwerb einer Lehrberechtigung

Jeder Lizenzspringer (ab 18 Jahren) mit einer deutschen Lizenz kann sich um den Erwerb einer Lehrberechtigung unter folgenden Voraussetzungen bemühen:

- gültige deutsche Springerlizenz
- vollständig ausgefüllter Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter
- Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Kappenflugseminar
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (8 Stunden) in den letzten 24 Monaten
- Vorlage eines springerischen Lebenslaufs
- mind. 300 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 60 Monaten
- mind. 50 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 12 Monaten
- mind. 2h aufaddierte Freifallzeit
- mind. 24 Monate im Sport nach Lizenzerwerb
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- erfolgreiche Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Lehrerlehrgang
- bestandene Prüfung bei zwei Prüfungsräten
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Einreichen eines Antrags auf Lizenzausstellung mit Zuverlässigkeitserklärung gegen Gebühr (Passbild optional)

1.4 Umschreibung einer Lehrberechtigung

Eine ausländische oder militärische gleich- oder höherwertige Lehrberechtigung kann von jedem Inhaber einer gültigen deutschen Springerlizenz unter folgenden Bedingungen umgeschrieben werden:

- gültige deutsche Springerlizenz
- gültige anerkannte ausländische Lehrberechtigung oder militärische Lizenz mit mil. Ausbildungsklasse A „Ausbilderqualifikation militärisches Gleitfallschirmspringen“ oder mil. Ausbildungsklasse B „Ausbildungsleiter mil. Gleitfallschirmspringen“
- ggf. gültige Mitgliedschaft in der lizenzausstellenden Organisation, falls das für die Gültigkeit der ausl. Lizenz bzw. Lehrberechtigung erforderlich ist
- Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Kappenflugseminar
- Teilnahme an einem Ersten-Hilfe Kurs (8 Stunden) in den letzten 24 Monaten
- Vorlage eines springerischen Lebenslaufs
- mind. 300 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 60 Monaten
- mind. 50 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 12 Monaten
- mind. 2h aufaddierte Freifallzeit
- mind. 24 Monate im Sport nach Lizenzerwerb
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- bestandene Prüfung bei zwei Prüfungsräten (Die Teilprüfung „theoretische Lehrprobe“ (Unterricht) muss aus dem Sachgebiet Luftrecht ausgewählt werden)
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten



- Einreichen eines Antrags auf Umschreibung/Ausstellung der deutschen Lehrberechtigung mit Zuverlässigkeitserklärung gegen Gebühr (Passbild optional)

Besonderheiten:

Sollten ein Umschreiberkandidat bereits in Besitz einer AFF-Befähigung sein kann auf die Durchführung der Prüfungssprünge verzichtet werden.

1.5 Verlängerung einer Lehrberechtigung

Die Verlängerung einer Lehrberechtigung kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Tagen vor dem Ablaufdatum der Berechtigung durchgeführt werden. Sollte vor den 45 Tagen oder nach Ablauf der Berechtigung eine Verlängerung beantragt werden, wird der neue Berechtigungszeitraum auf der Grundlage des Antragsdatums berechnet. Eine Verlängerung der Lehrberechtigung ist bis maximal 12 Monate nach dem Ablaufdatum möglich. Danach muss eine Erneuerung der Lehrberechtigung durchgeführt werden.

Eine gültige Lehrberechtigung kann unter folgenden Bedingungen verlängert werden:

- gültige Springerlizenz
- Einreichen eines Antrags auf Lizenzverlängerung mit Zuverlässigkeitserklärung gegen Gebühr (Passbild optional)

Weiterhin müssen 2 der nachfolgenden 3 Punkte erfüllt sein:

- Nachweis der praktischen Tätigkeit als Sprunglehrer
- Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Fortbildungsseminars im Gültigkeitszeitraum der Lehrberechtigung (3 Jahre) oder innerhalb der letzten 12 Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung
- erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung

Die Verlängerung einer AFF-Befähigung ist im AFF-AHB geregelt und erfordert zusätzlich:

- den Nachweis von 60 AFF-Sprüngen in den letzten 36 Monaten
- die Vorlage eines ärztlichen Attests, gültig und vom Beauftragten anerkannt

1.6 Erneuerung einer Lehrberechtigung

Zur Erneuerung einer Lehrberechtigung bei

- nicht ausreichender praktischer Tätigkeit zur Verlängerung oder bei fehlender Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Verlängerungskriterien)
- einer für ruhend erklärten Lehrberechtigung
- einer abgelaufenen Lehrberechtigung

legt der Beauftragte den Umfang der notwendigen Überprüfung für die Erneuerung der Lehrberechtigung fest. Die Befähigungsüberprüfung kann nur durch einen Prüfungsrat abgenommen werden, der bereits an Prüfungen von Lehrerlehrgängen beteiligt gewesen war. Für die Vorbereitung auf die Überprüfung ist der Anwärter selbst verantwortlich.



Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- gültige Springerlizenz (mind. 12 Sprünge innerhalb der letzten 12 Monate)
- bestandene Befähigungsüberprüfung
- ggf. Einreichen eines Antrags auf Lizenzausstellung gegen Gebühr (Passbild optional) bzw. Prüfungsbericht des durchführenden Prüfungsrats

Eine Befähigungsüberprüfung besteht mind. aus den nachstehenden Punkten. Der Beauftragte kann in Abhängigkeit der Situation nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit weitere Punkte festlegen.

- vorherige Anmeldung beim Beauftragten
- schriftliche Prüfung
- Betreuung von Sprungschülern unter Aufsicht in Theorie und Praxis
 - Theorie: Unterricht aus dem Theoriestoff für Erstspringer
 - Praxis: Schülerbetreuung, z.B. Sicherheitsausrüstungscheck, Sprungauftrag, Wind- und Landeeinweisung, etc.
- Dokumentation auf dem Formular Prüfungsnachweis 20

Die Bewertung ist identisch mit den Bewertungen bei Ersterwerb einer Lehrberechtigung.

1.7 Anerkennung einer Lehrberechtigung

Ausländische Inhaber einer gleich- oder höherwertig eingestuften ausländischen Lehrberechtigung, müssen eine zeitlich befristete Anerkennung beim Beauftragten beantragen, so sie in Deutschland tätig werden wollen.

Jede Anerkennung wird dazu bis maximal zum 31.12. des Kalenderjahres erteilt. Der Beauftragte kann in begründeten Fällen eine andere zeitliche Dauer festlegen. Sollte die zu Grunde liegende Berechtigung dabei früher ablaufen, dann darf die Anerkennung auch nur bis zum besagten Zeitpunkt genutzt werden. Erlischt die zu Grunde liegende Berechtigung vorzeitig bzw. wird aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt, erlischt gleichzeitig auch die Anerkennung.

Eine Anerkennung kann dabei beliebig oft erneuert werden, solange die jeweiligen Kriterien eingehalten werden. Der Beauftragte kann jederzeit die Überprüfung einer Lehrberechtigung-Anerkennung anordnen und diese verweigern, ruhen lassen oder gar wieder zurücknehmen.

Folgende Voraussetzungen gelten dabei zur Anerkennung einer ausländischen Lehrberechtigung:

- Vorlage eines gültigen und lesbaren Identitätsdokuments
- Benennung einer Wohn- bzw. Erreichbarkeitsanschrift in Deutschland
- Vorlage der gültigen ausländischen Lizenz
- gültige anerkannte ausländische Lehrberechtigung
- ggf. gültige Mitgliedschaft in der lizenzausstellenden Organisation, falls das für die Gültigkeit der ausländischen Lizenz bzw. Lehrberechtigung erforderlich ist
- Nachweis über bisherige Lehrtätigkeiten
- Gesamtsprungzahl mind. 300 Flächenfallschirmsprünge
- mind. 12 Sprünge in den letzten 12 Monaten
- mind. 2h aufaddierte Freifallzeit
- Nachweis der grundsätzlichen deutschen/englischen Sprachkenntnisse zur Sicherstellung der relevanten Kommunikation mit den Sprungschülern. Rein fremdsprachige Sprunglehrer dürfen



nur Sprungschüler betreuen, die insoweit derselben Sprache mächtig sind, dass die geforderten Ausbildungsziele sicher und ohne Missverständnisse erreicht werden

- ggf. erfolgreiche Teilnahme an einer Befähigungsüberprüfung (nur bei erstmaliger Anerkennung)
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Einreichen eines Antrags auf Anerkennung der ausländischen Lehrberechtigung mit Zuverlässigkeitserklärung gegen Gebühr
 - zzgl. Ausfüllen des Formblattes zur Erfassung der persönlichen Daten bzw. Sprung-Vita für den Beauftragten
- bei Verlust der Erwerbsvoraussetzungen für die Anerkennung, hat der betroffene Sprunglehrer den Ausbildungsleiter umgehend zu informieren

Bei der Wiederholung einer Anerkennung sind alle dafür notwendigen Unterlagen erneut einzureichen. Eine Befähigungsüberprüfung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Feststellung der Geeignetheit durch einen Prüfungsrat festzustellen und zu bestätigen.

1.8 Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrerlehrgang ist ein vorangegangenes Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb, in dem die nachstehenden Themen vermittelt werden. Eine gute Vorbereitung ist wesentlich, da sich der Abholpunkt des Lehrerlehrgangs auf diesen Ausbildungsstand beruft und dort ansetzt. Eine zeitliche Mindestvorgabe gibt es nicht, dennoch empfiehlt sich ein langfristiges Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb. Der Zeitbedarf einer Qualifikation darf 12 Monate nicht übersteigen.

Der Ausbildungsleiter, der für den Lehrernachwuchs verantwortlich ist, kann einen Lehreranwärter bei entsprechend gutem Ausbildungsstand als „befähigtes Personal“ (und somit als Hilfsausbilder) unter Aufsicht im Schulungsbetrieb einsetzen. Der Anwärter ist vom Ausbildungsleiter allerdings für jede Schulungstätigkeit einzeln freizugeben, mit Ausnahme des Ausrüstungssicherheitschecks. Dieser muss immer von einem Lehrer mit gültiger Lehrberechtigung durchgeführt werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten die Freigaben in adäquater Weise dokumentiert werden. Die Aufsichtspflicht sowie die Verantwortung über den Schulungsbetrieb liegen nach den Vorgaben des Ausbildungsleiters beim diensthabenden Lehrer des Tages. Nichtsdestotrotz ist der Lehreranwärter für seine Handlungen im rechtlichen Sinne verantwortlich und im äußersten Falle auch haftbar zu machen.

Der Ausbildungsleiter bestätigt auf dem dafür vorgesehenen Formblatt, dass der Anwärter die einzelnen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat. Dabei ist ein hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandard anzulegen. Die individuelle Vorgehensweise in Bezug auf Methodik und Didaktik bleibt dem Ausbildungsleiter überlassen. Über die reinen Ausbildungsthemen hinaus bestätigt der Ausbildungsleiter, dass er den Anwärter fachlich und charakterlich für geeignet hält, an einem Lehrerlehrgang teilzunehmen und nach positivem Berechtigungserhalt zukünftig Schüler auszubilden.

Nicht geeignete Anwärter sind entsprechend zu informieren und mit Begründung dem Beauftragten zu melden.



Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter

Name, Vorname Lehreranwärter	
Lizenznummer DFV/DAeC	
Beginn der Qualifikation	Ende der Qualifikation

Ich habe das AHB Teil I gelesen und bin speziell mit den Inhalten der Kapitel 5/6/7 vertraut.

Anwärter: Name / Unterschrift

Inhalte der Auswahlprüfung zu erwerben innerhalb 12 Monaten vor Beginn eines Lehrerlehrgangs	Ort	Name/Unterschrift
	Datum	Ausbildungsleiter
FS- oder FF-Befähigung gemäß AHB Teil I		
1 Static Line / Automaten Sprung (optional) (kann auch beim Lehrgang stattfinden)		
Beobachten einer Reserve Packung		
½ Tag Hospitanz Fallschirmtechnischer Betrieb / Fallschirm-Techniker		
Assistenz bei einer Grundeinweisung für Erstspringer		
2 Lifts Assistenz bei Absetzen und Betreuung manueller Schüler unter direkter Aufsicht		
Eingehende Kenntnisse des Fragenkataloges		
Lehrprobe 15' Erstellen eines schriftlichen Unterrichtskonzeptes zu einem auf Fachkenntnissen des Anwärters basierenden Thema – muss nicht fallschirmsportspezifisch sein (wenn möglich mit Videoaufzeichnung)		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Gute Lehrvorführung im PRO-Packing		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklärung und Praxis - Absetzpunkt		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Ausrüstungskontrolle unter Aufsicht		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Körperposition – stabiler Fall		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Drehungen im Freifall		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Salto rückwärts und vorwärts		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Flashen		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Tracken		



Name des Anwärters: _____

Inhalte der Auswahlprüfung zu erwerben innerhalb 12 Monaten vor Beginn eines Lehrerlehrgangs	Ort	Name/Unterschrift
	Datum	Ausbildungsleiter
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Schirmfahrt und Landung		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Hindernislandungen		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Scheingriff Training		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * Erklären - Pullphase		
Anwärter hat zufriedenstellend demonstriert: * 3 x Entwirren Flächenfallschirm		
Anwärter hat Einweisung erhalten: * Packkontrollen, typische Packfehler		
Anwärter hat Einweisung erhalten: * Techniken der automatischen Auslösung (Direct Bag / Pilot Chute Assisted)		
Anwärter hat Einweisung erhalten: * AAD Technik (z. B. CYPRES / Vigil)		
Anwärter hat Einweisung erhalten: * Ausbildungsrelevante Dokumentation		
Anwärter hat Einweisung erhalten & beobachtet: * Einsatz von Funk in der Ausbildung		
Anwärter hat Einweisung erhalten & beobachtet: * Sprungauftrag & Sprungkritik		
Anwärter hat Einweisung erhalten & beobachtet: * Schirmflugauftrag & Schirmflugkritik		
10 Coaching-Sprünge FS oder FF mit Sprunglehrern: (z.B. Einweisungs- oder Fortbildungssprünge FS bzw. FF)		

Voraussetzungen Zur Teilnahme am Lehrerlehrgang	Lehrgangsleiter: Name/Unterschrift	
Freifallzeit (2 Stunden Minimum)	innerhalb der letzten 60 Monate	
Sprungzahl (300 Sprünge Minimum)		
Sprungzahl (50 Sprünge Minimum)	Innerhalb der letzten 12 Monate	
Zeit im Sport (nach Lizenzerwerb; Datum Lizenzausstellung)	Innerhalb der letzten 24 Monate	
Erste-Hilfe-Kurs (8 Stunden Minimum; Nachweis separat)		
Teilnahme Kappenflugseminar (Nachweis separat)		



1.9 Auflagen für neue Sprunglehrer

Die ersten 3 Erstsprungeinweisungen müssen unter Aufsicht/mit Assistenz eines Sprunglehrers mit mindestens 3-jähriger Erfahrung (Ausbildungsleiterniveau) durchgeführt werden. Dabei bietet sich folgende Vorgehensweise an:

1. Erstsprungeinweisung
Begleitung und Kennenlernen der spezifischen Ausbildungsmethodik des Ausbildungsbetriebes. Unterstützen bei allen Ausbildungstätigkeiten.
2. Erstsprungeinweisung
Übernahme von Teilen der Erstsprungeinweisung nach Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter unter Supervision und unterstützen bei allen anderen Ausbildungsabschnitten
3. Erstsprungeinweisung
Komplette Durchführung der Erstsprungausbildung unter angemessener Supervision eines erfahrenen Lehrers.

Die Erstsprungeinweisungen sind mit Ergebnis im Sprungbuch zu dokumentieren. Der Ausbildungsleiter entscheidet anhand der positiven Dokumentation und bei Bedarf in Rücksprache mit den verantwortlichen, aufsichtsführenden Sprunglehrern, ob der neue Sprunglehrer nach den 3 Assistenzen in der Lage ist selbständig Erstsprungausbildungen durchzuführen. Die Freigabe ist im Sprungbuch zu dokumentieren.

Zum Erreichen der Absetzbefähigung von Springern mit automatischer Auslösung muss ein Sprunglehrer mind. 1 Sprung mit automatischer Auslösung „Direct Bag“ und mind. 1 Sprung mit automatischer Auslösung „PCA“ absolvieren. Weiterhin muss er mind. 1 Mal einen erfahrenen Springer mit automatischer Auslösung absetzen.

Die Auflagen können während der Qualifikation, im oder nach dem Lehrerlehrgang erworben werden. Die Durchführung ist im Sprungbuch zu bestätigen.

Bei erstmaligem Absetzen von Sprungschülern mit automatischer Auslösung mit unbekanntem Fallschirmsprungsystemen oder aus unbekanntem Luftfahrzeugen hat sich der Sprunglehrer im Vorfeld mit der eingesetzten Fallschirmtechnik sowie dem eingesetzten Absetzluftfahrzeug vertraut zu machen bzw. muss er sich durch einen Befähigten einweisen lassen. Dabei ist besonders auf den Zeitpunkt des Einhakens des Sprungschülers, die kompatible Länge der Aufziehleine sowie die spezifischen Notverfahren Wert zu legen.

1.10 Disziplinarmaßnahmen

Maßnahmen, die das Ruhenlassen, den Widerruf oder den Entzug einer Erlaubnis, Berechtigung oder Befähigung betreffen, können nach § 15 LuftPersV nur von den Beauftragten eingeleitet bzw. getroffen werden. Von diesem Recht wird der Beauftragte dann Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrberechtigung nicht nur vorübergehend entfallen sind oder wenn Zweifel an dem praktischen Können oder dem fachlichem Wissen dies rechtfertigen oder eine vom Beauftragten angeordnete Überprüfung verweigert wird.



Zweifel an dem praktischen Können und dem theoretischen Wissen liegt immer dann vor, wenn Ausbilder oder Ausbildungsbetriebe nicht nach den Vorgaben und Richtlinien der dafür geltenden Handbücher arbeiten.

Unabhängig dieser Hierarchie muss aus Gründen der Qualitätssicherung ein Missstand möglichst direkt vor Ort bzw. gegenüber dem Ausbildungsleiter angesprochen werden. Letzterer hat i.d.R. alle Möglichkeiten angemessen auf eine jeweilige Situation zu reagieren.

In jedem Fall ist bei Sicherheitsrelevanz eine entsprechende schriftliche Meldung an den zuständigen Beauftragten abzugeben.

1.11 Weiterbildung für Sprunglehrer

Sprunglehrer können sich bei der jährlichen Informations- & Sicherheitstagung (InSiTa) oder bei anderen vom Beauftragten anerkannten Workshops/Seminaren weiterbilden. Eine besondere Verpflichtung zur Weiterbildung, über die Verlängerungskriterien der konventionellen Lehrberechtigung hinaus, besteht nicht.

Unabhängig von dieser Regelung hat sich jeder Sprunglehrer in einen neuen Ausbildungsbetrieb bzw. in die Bestimmungen eines neuen Flugplatzes (gem. Flugplatzbetriebsordnung) ausführlich einweisen zu lassen. Gleiches gilt bei Änderungen der eingesetzten Ausrüstung oder des Luftfahrzeugs.



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



absichtlich freie Seite



Kapitel 2

Organisation



2. Organisation

2.1 Voraussetzungen für die Durchführung eines Lehrerlehrgangs

Jeder zugelassene Ausbildungsbetrieb in Deutschland kann einen Lehrerlehrgang von einem geeigneten Lehrgangsführer planen und durchführen lassen. Sprungplätze, juristische oder natürliche Personen ohne Ausbildungsgenehmigung können keine Lehrerlehrgänge ausrichten. Die nachstehenden Auflagen sind bindend und einzuhalten.

- Mindestteilnehmerzahl (empfohlen 4)
- Maximale Teilnehmerzahl 12
- Minimum 12 Tage Zeitaufwand (inklusive Prüfung)
- 1 Lehrgangsführer
- 2 Prüfungsräte
- Fachreferenten und Hilfsausbilder nach Bedarf

2.2 Anforderungen an die Örtlichkeit und das Luftfahrzeug

Der Lehrerlehrgang besteht aus einem theoretischen sowie einem praktischen Teil und einer Prüfung. Die Ausbildung kann an unterschiedlichen Orten auch fernab eines Sprungplatzes und sogar im Ausland durchgeführt werden. Für die theoretische Stoffvermittlung sollten folgende infrastrukturelle Voraussetzungen gegeben sein:

- Schulungsraum für die Durchführung von Unterrichten und Lehrproben mit ausreichend Bestuhlung, Tischen und geeignetem Moderationsmaterial bzw. Ausbildungsmitteln und ggf. Anbindung an das Internet
- wenn möglich Räumlichkeiten für die Verpflegung der Teilnehmer und für Gruppenarbeiten
- ausreichend sanitäre Einrichtungen, ggf. Übernachtungsmöglichkeiten
- Moderationsmittel aller Art, z.B. Beamer, PCs, Kopierer, Drucker, Tafel, Whiteboard, Flipchart, DVD-Player, Monitor, Metaplan-Karten, etc.
- Ausbildungsmittel in Form von Schülersystemen (Direct Bag, PCA, Ripcord, Throwout), Schülerausrüstung (Helme, Höhenmesser, Kombis, ggf. Funkgeräte...), weitere Lehrmittel wie beispielsweise Luftbilder, DVD-Meteorologie, Broschüre sicherer Steigflug, Plakat Luftraumstruktur, Lehrvideos, Wingload-Tabelle, Lehrbücher, Modelle, Puppen, etc.

Zusätzlich sollten für die praktischen Bodenübungen und -Unterrichtungen vorhanden sein:

- (Vertikal-)Hänger-Vorrichtung mit Falltüreffekt
- Horizontaltrainer/-Hänger
- Vertikal-/Steh-Trainer
- Exit-Attrappe
- Bodenmatten für Landefall oder Exit-Übungen

Die weitere komplette Infrastruktur für einen Ausbildungsbetrieb gem. AHB ist nur für die praktischen Ausbildungsabschnitte erforderlich, die auch zwingend an einem Sprungplatz durchgeführt werden müssen, wie beispielsweise für die Durchführung von Sprüngen.



Hinweis: Ist das Absetz-LFZ des jeweiligen Betriebes bzw. Sprungplatzes für Sprünge mit automatischer Auslösung zugelassen und ausgerüstet, so kann die betreffende Absetzertüchtigkeit für den Lehreranwärter bereits im Lehrerlehrgang realisiert werden. Bei Fehlen der Voraussetzungen kann die Grundeinweisung in Automatiksprüngen per Simulations- und Attrappentraining dennoch erfolgen, es muss allerdings auf die Durchführung von Sprüngen mit automatischer Auslösung verzichtet werden. Ohne Sprünge gilt die A-Absetzertüchtigkeit dabei als noch nicht abgeschlossen und muss im Betrieb vom zuständigen Ausbildungsleiter beendet werden.

Manuelle Sprünge und damit verbundene Absetzertätigkeiten müssen für das Erreichen des Lehrgangziels jedoch immer durchgeführt werden!

2.3 Anforderungen an das Lehrpersonal

Für die Durchführung eines Lehrerlehrgangs werden ein Lehrgangsleiter und ggf. Fachreferenten für die einzelnen Stoffgebiete, sowie 2 Prüfungsräte für die Prüfung benötigt. Grundsätzlich kann aber auch ein Lehrgangsleiter bei dementsprechender Qualifikation alle Unterrichte und Ausbildungsabschnitte alleine vermitteln.

2.3.1 Lehrgangsleiter

Der Lehrgangsleiter trägt die Gesamtverantwortung in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Lehrerlehrgangs. Aus diesem Grund muss er über eine hohe Fachexpertise, Sozial- und Planungskompetenz verfügen.

Die Voraussetzungen für einen Lehrgangsleiter sind die Folgenden:

- gültige Lizenz mit gültiger Lehrberechtigung
- im Sport seit mind. 7 Jahren (Datum Lizenzausstellung)
- Lehrberechtigung seit mind. 5 Jahren
- Absetzertüchtigkeit und die Befähigung Formationssprüngen und/oder Freeflysprüngen
- Assistenz bei mind. einem anderen Lehrerlehrgang (Dokumentation Sprungbuch)
- Durchführung von mind. 50 Erstsprüngeinweisungen (Dokumentation Sprungbuch)
- eingehende Kenntnisse über die 7 Sachgebiete

2.3.2 Fachreferenten

Fachreferenten sind Spezialisten in einzelnen Ausbildungsabschnitten oder Unterrichtseinheiten und können vom Lehrgangsleiter bei Bedarf eingesetzt werden. Sie müssen nicht im Besitz einer Fallschirmspringerlizenz sein.



Folgende Qualifikationen können für die nachstehenden Themengebiete geeignet sein:

Themengebiet / Sachgebiet	Qualifikation (Beispiele)
Luftrecht	Fluglotse, Fluglehrer, Pilot, Sprunglehrer, etc.
Haftung & Versicherung	Versicherungsmakler, Fluglehrer, Sprunglehrer, etc.
Meteorologie	Meteorologe, Fluglehrer, Sprunglehrer, etc.
Aerodynamik	Physiker, Pilot, Fluglehrer, Sprunglehrer, etc.
Freifall	Physiker, Sprunglehrer, etc.
Technik	Fallschirmtechniker, Fallschirmwart, etc.
Verhalten in besonderen Fällen	Sprunglehrer, etc.
Menschliches Leistungsvermögen	Arzt, Psychologe, Pädagoge, Sprunglehrer, etc.
Methodik & Didaktik	Pädagoge, Psychologe, Sprunglehrer, etc.
Ausbildungsbetrieb / Sprungplatzorganisation	Vorstand, Ausbildungsleiter, Sprunglehrer, etc.
Krisenmanagement	Vorstand, Betriebsleitung, Sprunglehrer, etc.
Organisation des Fallschirmsports in Deutschland	Delegierter, Sprunglehrer, Bundestrainer, Trainer Breitensport, etc.

2.4 Zeitliche Auflagen und Zeitmodelle

Der Lehrerlehrgang hat einen zeitlichen Mindestumfang von 12 Tagen Ausbildung inklusive Prüfung und einen Maximalumfang von 15 Tagen Ausbildung inklusive Prüfung. Da es sich um eine Ausbildung in lehrgangsgebundener Form handelt sind die einzelnen Ausbildungstage im Vorfeld genau anzugeben. Pro Tag sind nicht mehr als 12 Unterrichtseinheiten (UE) a 45 Minuten zugelassen. Die Zeit für Lernphasen und Vorbereitung von Lehrproben werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf ausreichende Pausengestaltung und Ruhezeiten während des Lehrgangs ist zu achten.

Unabhängig von der individuellen Planung des Lehrgangs einschließlich Prüfung darf der gesamte Zeitraum 3 Monate nicht übersteigen (Nachprüfungen ausgeschlossen). Die Prüfung kann außerhalb des Lehrgangs erfolgen.



Nachstehende Modelle mit Prüfung bieten sich an (mindestens 12 Tage):

1. Zusammenhängender Lehrgang über zwei Wochen mit 1 Tag frei

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10	Tag 11	Tag 12
1. Blockwoche						2. Blockwoche					
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa

2. Lehrgang mit 2 Wochenenden und einer langen Blockwoche:

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10	Tag 11	Tag 12
1. WE		2. WE		1. Blockwoche							
Sa	So	Sa	So	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa

3. Lehrgang bestehend aus 4 Blöcken:

Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9	Tag 10	Tag 11	Tag 12
1. Block			2. Block			3. Block			4. Block		

Alle möglichen weiteren Zeitmodelle sind ebenfalls zugelassen, solange die Mindestdauer des Lehrgangs (12 Tage) und der maximale Lehrgangszeitraum (3 Monate) eingehalten werden. Es steht dem Lehrgangsleiter frei zu entscheiden, wie er die unterschiedlichen Blöcke plant.

2.5 Beantragung eines Lehrerlehrgangs

Der Lehrgangsleiter hat für die Ausrichtung eines geplanten, konventionellen Lehrerlehrgangs für die Ausbildung zur Lehrberechtigung zunächst eine Genehmigung des Beauftragten einzuholen. Unter Angabe der notwendigen Informationen kann dies formlos bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Informationen über Ort, Datum, zeitlicher Ablauf, Angaben über Fachreferent sind obligatorisch einzureichen.



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



absichtlich freie Seite



Kapitel 3

Sprunglehrerausbildung



3. Sprunglehrerausbildung

3.1 Neuerwerb einer Lehrberechtigung

Jeder Lizenzspringer (ab 18 Jahren) mit einer deutschen Lizenz kann sich um den Erwerb einer Lehrberechtigung unter folgenden Voraussetzungen bemühen:

- gültige deutsche Springerlizenz
- vollständig ausgefüllter Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter
- Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Kappenflugseminar
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (8 Stunden) in den letzten 24 Monaten
- Vorlage eines springerischen Lebenslaufs
- mind. 300 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 60 Monaten
- mind. 50 Flächenfallschirmsprünge in den letzten 12 Monaten
- mind. 2h aufaddierte Freifallzeit
- mind. 24 Monate im Sport nach Lizenzerwerb
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- erfolgreiche Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Lehrerlehrgang
- bestandene Prüfung bei zwei Prüfungsräten
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Einreichen eines Antrags auf Lizenzausstellung mit Zuverlässigkeitserklärung gegen Gebühr (Passbild optional)

3.2 Papiere zur Ausbildung

Folgende Unterlagen werden zum Beginn der Ausbildung vom Lehrgangleiter eingefordert bzw. überprüft:

- gültige deutsche Springerlizenz
- Sprungbuch / Sprungbücher
- Versicherungsnachweis als Halter von Sprungfallschirmen
- Lufttüchtigkeitsnachweise für eingesetzte Sprungsysteme
- Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter (komplett ausgefüllt und durch den Ausbildungsleiter bestätigt)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kappenflugseminar
- Nachweis der Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs (8 Stunden)
- springerischer Lebenslauf
- 1 Passbild (optional)

Bei Kursbeginn sind zudem mitzubringen:

- persönliche Sprungausrüstung
- ggf. Schülersysteme
- ggf. Kurzvortrag über 10-15 Minuten (frei gewähltes Thema)
- Schreibutensilien, ggf. PC, etc.
- eigene Ausbildungs- und Moderationsmittel



3.3 Richtlinien zur Sprunglehrerausbildung

Die theoretische und praktische Ausbildung umfasst die folgenden Bestandteile. Weitere Details werden im Kapitel 4 beschrieben.

3.3.1 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung setzt Kenntnisse aller Themengebiete für den Erwerb der Erlaubnis für Fallschirmspringer voraus.

Während des Lehrgangs sind zum einen die Kenntnisse in aller sieben Themengebieten für den Erwerb der Erlaubnis für Fallschirmspringer zu vertiefen und zum anderen sprunglehrerrelevante Stoffgebiete zu vermitteln.

- Methodik & Didaktik (3.4.3.1)
- Verhalten in besonderen Fällen (3.4.3.2)
- Aerodynamik (3.4.3.3)
- Freifall (3.4.3.4)
- Luftrecht (3.4.3.5)
- Meteorologie (3.4.3.6)
- Technik (3.4.3.7)
- Menschliches Leistungsvermögen (3.4.3.8)
- Organisation des Fallschirmsports in Deutschland (3.4.3.9)
- Notfallmanagement (3.4.3.10)
- Organisation und Verwaltung des Sprungbetriebs (3.4.3.11)
- Organisation der Sprungschülerausbildung und des Ausbildungsbetriebs (3.4.3.12)
- Versicherung- und Haftungsrecht (3.4.3.13)
- Sporttheoretische Grundlagen (3.4.3.14)

Das Ziel der theoretischen Ausbildung ist die sichere Beherrschung aller Themengebiete, wie sie für die praktische Arbeit als Sprunglehrer notwendig ist.

3.3.2 Praktische Ausbildung

Das Ziel der praktischen Ausbildung ist die sichere Umsetzung aller Inhalte durch den Anwärter sowie das Erlernen der methodisch und didaktisch richtigen Schulung von Sprungschülern nach den Grundsätzen der modernen Pädagogik sowie den Prinzipien der Erwachsenenbildung.

- Vorbereitende Ausbildung (4.4.1)
- Sprungdurchführung/Schülerbetreuung (4.4.2)
- Nachbereitung/Dokumentation (4.4.3)
- Eigenrealisation (4.4.4)
- Sport (4.4.5)



3.4 Gedachter Verlauf einer Sprunglehrerausbildung

3.4.1 Einführung

Die vorgegebenen Stundenansätze sind Anhalte und können nach den vorhandenen Gegebenheiten und dem Wissenstand der Anwärter angepasst werden. Mitunter bietet es sich an, die einzelnen Ausbildungsthemen als integrierte Ausbildung (siehe 7.1) durchzuführen.

Jeder Lehreranwärter hat im Rahmen des Lehrerlehrgangs mindestens 5 erfolgreiche Übungslehrproben zu absolvieren. Die Themen können nach Maßgabe des Lehrgangsleiters aus den theoretischen oder praktischen Ausbildungsabschnitten vergeben werden. Der zeitliche Bedarf ist in den vorgeschlagenen Zeitansätzen der einzelnen Themen bereits beinhaltet.

Zu planende Lehrproben pro Anwärter:

- 1 x 10 Minuten
- 1 x 20 Minuten
- 2 x 30 Minuten
- 1 x 45 Minuten

3.4.2 Gesamtübersicht über den Lehrgang (optional)

Die nachstehende Gesamtübersicht soll eine Möglichkeit vermitteln, wie ein Lehrerlehrgang konzeptionell gestaltet werden kann. Selbstverständlich sind alle anderen Formen und Anordnungen möglich und ja nach Referentenverfügbarkeit, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sogar erforderlich.

Unabhängig von der grundsätzlichen Freiheit bei der Gestaltung der Lehre sind nachstehende Aspekte zu berücksichtigen.

- Methodik und Didaktik sind am ersten, spätestens aber am zweiten Tag zu unterrichten
- der Theorieteil ist jeweils vor dem dazugehörigen Praxisteil zu vermitteln. Somit müssen zum Beispiel alle theoretischen Themen für einen Refreshertag im Vorfeld vermittelt worden sein.
- Angaben zum Zeitaufwand sind Erfahrungswerte und können variieren



3.4.2.1 Mögliches Zeit- und Themenmodell

Uhrzeit	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4
08.00-08.45	Einführung Lehrgang	Org. Ausbildungs-& Sprungbetrieb	Freifall	V.i.b.F.
08.55-09.40				
Pause 20m				
10.00-10.45	Methodik & Didaktik Lehrproben	Erstsprung- ausbildung	Technik	Lehrproben V.i.b.F.
10.55-11.40				
11.50-12.35				
Pause 60m				
13.35-14.20	Methodik & Didaktik	Lehrproben Werdegang Schüler	Lehrproben Technik	Luftrecht
14.30-15.15				
15.25-16.10				
Pause 20m				
16.30-17.15	Organisation Fallschirmsport Deutschland	Aerodynamik	V.i.b.F.	Luftrecht, Haftung & Versicherung
17.25-18.10				
18.20-19.05				

Uhrzeit	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8
08.00-08.45	Grundlagen Sporttheorie	Frühsport Org. Sprungtag Refreshertag (prakt. Lehrproben)	Frühsport Eigenrealisation / Schülerbetreuung	Frühsport Eigenrealisation / Schülerbetreuung
08.55-09.40				
Pause 20m				
10.00-10.45	Meteorologie	+ Auswertung Akte + Ausrüstung + V.i.b.F./Hänger + Exit	+ Prüfungssprung + Automatenprung + Absetzbefähigung + Funkübungen + Sprungauftrag + Schirmflugauftrag + Sprungkritik + Schirmflugkritik + Dokumentation + Einweisungen	Einweisungen (prak. Lehrproben) + DB ⇒ PCA + DB ⇒ 1. man Sp + PCA ⇒ 1. man Sp + Throw-Out + Pull-Out + Packeinweisung + Entwirren
10.55-11.40				
11.50-12.35				
Pause 60m				
13.35-14.20	Menschliches Leistungs-vermögen	+ Sprungauftrag + Schirmfahrt + Landeeteilung + Absetzen / Funk		
14.30-15.15				
15.25-16.10				
Pause 20m				
16.30-17.15	Notfall- management	+ Gearcheck + Kritik + Dokumentation		
17.25-18.10				
18.20-19.05				

Uhrzeit	Tag 9	Tag 10	Tag 11	Tag 12			
08.00-08.45	Frühsport						
08.55-09.40							
Pause 20m	Eigenrealisation / Schülerbetreuung (offene Punkte Tag 6, 7, 8 und Vertiefung der Kenntnisse) + Rundkappe ⇒ Fläche + Exitvarianten + anderes LFZ + Downsizing	Schriftliche Prüfung	Theoretische und praktische Prüfung (Lehrproben im Rahmen der Erstsprung- einweisung)	Theoretische und praktische Prüfung (Lehrproben im Rahmen der Erstsprung- einweisung)			
10.00-10.45							
10.55-11.40		z.b.V. Lehrgangsleitung					
11.50-12.35							
Pause 60m							
13.35-14.20		Vorbereitung Erstsprung- einweisung					
14.30-15.15							
15.25-16.10							
Pause 20m							
16.30-17.15							
17.25-18.10							
18.20-19.05				Lehrgangs-abschluss			



3.4.3 Theorieausbildung (Zeitansatz ca. 55 UE)

Die nachstehenden Themen sind im Rahmen eines Lehrerlehrgangs zu vermitteln bzw. zu vertiefen.

3.4.3.1 Methodik und Didaktik (Zeitansatz ca. 6 UE)

(Wichtig: - soll als erstes/zweites Unterrichtsfach behandelt werden!!)

- (1) psychologische Grundlagen des Lernens (Lerntypen und unterstützende Techniken)
- (2) Grundlagen des Denkens (Verarbeitung, Speicherung und Abrufung von Wissen)
- (3) Grundlagen der Didaktik (5 didaktische Prinzipien)
- (4) Grundlagen der Methodik
- (5) Didaktisches Achteck (Ausbildungsstoff, Ausbildungsziel, Trainer, Schüler, Ausbildungsmittel, Methoden, org. Rahmenbedingungen, Erfolgskontrolle)
- (6) Kommunikation und Wahrnehmung (Grundlagen der Kommunikationslehre, 4 Seiten einer Nachricht, Hermeneutische Zirkel, geschlechterspezifische Wahrnehmung, Feedback-Regeln, Störungen der Kommunikation, Non-Verbale-Kommunikation, Vorbildfunktion)

3.4.3.2 Verhalten in besonderen Fällen (Zeitansatz ca. 8 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Betonung der Lehrmethodik und Lernphysiologie für Notverfahren (Anzahl der notwendigen Wiederholungen, methodische und didaktische Reihenfolge und Aufbau des Unterrichts, Simulatoren, Einhand- bzw. Zweihandmethode, zum Hintergrundwissen für Lehrende Script von Prof. Dr. Ungerer: Fehlverhalten in Extremsituationen)
- (3) Allgemeine Präventionsmaßnahmen
- (4) Annäherung an das Luftfahrzeug
- (5) Steigflug/Anflug (Notabsprungszenarien, ungewollte Schirmöffnungen, Sinkflug)
- (6) Exit (instabiler Absprung, ungewollte Schirmöffnungen, Hängenbleiben am LFZ)
- (7) Freifall (PCA-Szenarien für Schüler mit Sprungauftrag Scheingriff, 5-Sek-Regel, Freifallprioritäten, Verletzungen im Freifall, Kollision)
- (8) Schirmöffnungsphase (leichte Störungen, schwere Störungen, Fehlöffnungen)
- (9) Schirmfahrt (Wirbelschleppen/Turbulenzen, Vorfahrtsregeln/Kappenkollisionen)
- (10) Landung (Landeprioritäten, Hindernislandungen, Flarepunkt, Mitwind-Landung, Crosswind-Landung, Landung im Lee, Landung bei viel Wind)
- (11) Verhalten nach der Landung (bei Verletzung, bei viel Wind)

3.4.3.3 Aerodynamik (Zeitansatz ca. 3 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Grundlagen und Zusammenhänge der Aerodynamik (Definition, Massenanziehung, Erdanziehung, Gesetz von Bernoulli, statischer Druck, dynamischer Druck, Funktionsweise und Wirkungsprinzip einer Tragfläche, Aufbau des Fallschirms, Stauzone und Staupunkt)
- (3) Widerstände (Form-, Reibungs-, Interferenzwiderstand, induzierter Widerstand, Strömungsabriss - Stall)



- (4) Flugmechanik im stationären Geradeausflug (Vortrieb, Auftrieb, Widerstand, Gewichtskraft, Totale Luftkraft, Profillängssehne, Anstell-, Einstell-, Gleitwinkel)
- (5) Wirkungsprinzip und relevante Zusammenhänge für die Praxis (Gewichtskraft und Öffnung, Entfaltung und Staudruck, Trimmung und Gleiten, Flächenbelastung, Veränderungen beim Kurvenflug, Kurvengewichtskraft, Wirkungsänderung Auftrieb)
- (6) Die Fallschirmkappe (Profilformen, Verwendung, Streckung, Polardiagramme)
- (7) Flugverhalten und Bedienung (beeinflussende Faktoren, Wind, Windsektor, Abdrift, Phasen der Schirmfahrt, Orientierung, Schirmflugmanöver, Steuertaktiken und -techniken, Bedienungsabgleich zur Reserve)
- (8) Absetzpunktermittlung (Winddrifter, Berechnung des Absetzpunktes (Abdriftstrecke bzw. Überflugzeit))

3.4.3.4 Freifall (Zeitansatz ca. 2 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Physikalische Grundlagen (zunächst Erdanziehung auch hier Beschleunigung, Luftwiderstand und Widerstandsfaktoren, Körperschwerpunkt, Kraftangriffspunkt, Gleichgewichtszustände, Körperachsen, relative Wind, Freifallzeit, Umrechnung von Maßeinheiten)
- (3) Exit (Floating, Diving, Exit-Reihenfolge, Abstände, Separationen)
- (4) Bewegungen im Freifall (Achsen, Translation & Rotation, vorwärts, rückwärts, schneller, langsamer, Drehungen, Rolle, Salti, Flash, Track, Dive, Geschwindigkeitsbereiche, Gleichgewichtszustände, Abdrift)
- (5) Besonderheiten verschiedener Fallschirmsportdisziplinen (Befähigungsnachweise)

3.4.3.5 Luftrecht (Zeitansatz ca. 4 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Gesetzliche Grundlagen (LuftVG, LuftPersV, LuftVO, LuftVZO, LuftBO, LuftGerPV, LuftKostV, Beauftragungsverordnung von Luftsportverbänden)
- (3) Veröffentlichungen der Luftfahrtbehörden (AIP, NfL 1 und 2, NOTAM, Aeronautical Circular, Luftfahrtkarten, Luftraum-App, Sicherer Steigflug, Poster Luftraumstruktur)
- (4) Luftraumstruktur und Sichtflugregeln nach SERA (kontrolliert C, D, E, unkontrolliert G, TMZ, RMZ, ATZ, Kontrollzone D (CTR), Beschränkungsgebiete, zeitliche Einschränkungen (HX), Transponderschaltungen)
- (5) Luftraumklassifizierung, Flugverkehrsdienste, Arten und Vorrangfolge von Funkmeldungen
- (6) Signale und Zeichen (Not- und Dringlichkeitssignale, Warnsignale, Signale für den Flugplatzverkehr, Bodensignale)
- (7) Außenlandungen (Antragsverfahren, Planung, Durchführung, Ballonspringen)

3.4.3.6 Meteorologie (Zeitansatz ca. 3 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Aufbau der Atmosphäre (Sphären und Pausen)
- (3) Zusammensetzung der Atmosphäre (Sauerstoff, Stickstoff, Edelgase, Veränderungen)



- (4) Physikalische Grundlagen (Definition, UTC, Luftdruck, barometrische Höhenstufe, Temperatur, Luftfeuchte, Luftdichte, Dichtehöhe, QNH, QFE, Flugflächen, Standardatmosphäre, temperaturbedingter Messfehler am Höhenmesser, Dämmerungsphasen)
- (5) Wind (Entstehung, Druckgradientkraft, Corioliskraft, Bodenwind, Höhenwind, Faustformel, Wetterkarten, Isobaren, Isohypsen, Maßeinheiten, lokale Windsysteme Land- und Seewind, Berg- und Talwind, Venturi-Effekt, Luv und Lee, Thermik, Turbulenzen)
- (6) Frontensysteme (Kaltfront, Warmfront, Okklusionen)
- (7) Wolken (Entstehung thermische, dynamische oder orographische Konvektion oder Advektion, Adiabasie (trocken und feuchtadiabatischer Temperaturgradient), Wolkengattungen, Charakteristika der Wolkenarten, Wolkenstockwerke)
- (8) Meteorologische Gefahren für den Sprungbetrieb (Gewitter, Blitzschlag, Vereisung, Dust Devils/Windhosen, Turbulenzen, Thermik)
- (9) Besondere Wettererscheinungen (Föhn)
- (10) Flugwettervorhersagen (METAR, TAF, Wetterkarten mit Symbolen)

3.4.3.7 Technik (Zeitansatz ca. 6 UE)

- (1) Die völlige Beherrschung der für den Lizenzerwerb geforderten Kenntnisse wird vorausgesetzt.
- (2) Richtlinien (alle Arten von TSO, AS 8015 Rev. A und B, TS 135, Musterprüfliste, Handbücher)
- (3) Prüfungen (Musterprüfung, Nachprüfungen, Dokumentation)
- (4) Materialien im Fallschirmsport (Gurte, Bänder, Leinen, Beschlagteile, Ösen, Container- und Fallschirmmaterial)
- (5) Gurtzeugkunde (Aufbau und Nomenklatur eines Gurtzeugs, zugehörige Bauteile, Drei-Ring-System, RSL, MARD-Systeme, Reservegriff, Trennkissen, unterschiedlichen Öffnungssysteme (Direct Bag, Packschlauch, PCA, Aufziehgriff mit Federhilfsschirm, Throw-Out, Pull-Out), Hilfsschirmeinzugssysteme (Kill-Line, Bungee), POD mit Bridle und Hilfsschirm, Freebag mit Federhilfsschirm, Haupttragegurte und Steuerschlaufen, Größenverstellung)
- (6) Der Flächenfallschirm (Aufbau und Nomenklatur, Leinen, Slider, Anknüpfungspunkte, Sliderstopper, Slider Bumper)
- (7) Der Reservefallschirm (Aufbau und Nomenklatur, Leinen, Slider, Anknüpfungspunkte, Sliderstopper, Slider Bumper)
- (8) Öffnungsautomaten (Überblick (mind. CYPRES, Vigil), Funktionsweise, Auslösekriterien, Bedienung)
- (9) Zusatzausrüstung (Höhenmesser, Kopfschutz, Brille, Kombi, Schuhe, Handschuhe, Funkgerät, akustische Höhenwarner, Schwimmhilfe, Gewicht)
- (10) Wartung und Instandsetzung (jährliche Inspektion, Wartung durch den Halter, SiMi, TM, Reinigung und Pflege, Lebensdauer, Verschleißteile)
- (11) Entwirren und Packen, Packkontrollen, Packfehler
- (12) Technisches Personal (Wer darf was? Was darf ich als Sprunglehrer?)
- (13) Umbau der Öffnungssysteme
- (14) Kontrolle einer Schülerausrüstung



3.4.3.8 Menschliches Leistungsvermögen (Zeitansatz ca. 3 UE)

Tauglichkeit

- (1) Grundsätzliche physische und psychische Fitness (ausschließende Faktoren, beeinflussende Faktoren, akzeptable Faktoren, Arbeitsgruppe Medizin)

Flugphysiologie

- (1) Hypoxie (Entstehung/Arten, Höhen, Sauerstoffsättigung, Kompensation, Hyperventilation, Erstickengefühl, objektive und subjektive Symptome, Auswirkungen)
- (2) Dekompressionskrankheit (Entstehung, Symptome, Auswirkungen)

Flugmedizin

- (1) Barotrauma (Ohr, Stirn-/Nebenhöhlen, Zähne, Darm, Druckausgleich)
- (2) tauglich/untauglich (Rechtslage, wer darf diese bescheinigen?)
- (3) Medikamentengebrauch/Krankheit

Psychologie

- (1) Stress (Entstehung von Stress, Eustress, Distress, auslösende Faktoren, verstärkende Faktoren, Auswirkungen, Coping-Strategien, Rückschlüsse für die Ausbildung, Script: Fehlverhalten in Extremsituationen)
- (2) Mentale Vorbereitung/Autogenes Training
- (3) Motivation (extrinsische und intrinsische)
- (4) Angst, Panik, Stress, (z. B. "Verweigerer")

3.4.3.9 Organisation des Fallschirmsports in Deutschland (Zeitansatz ca. 3 UE)

- (1) Die beauftragten Verbände DFV e.V. / DAeC e.V. (Struktur, Aufgabenbereich)
- (2) Bundeskommission Fallschirmsport (Organigramm, Aufgaben)
- (3) BMVI, FAI, ISC (Zuständigkeiten, Dokumente, FAI-Lizenz)
- (4) Monoluftsportverband DFV e.V. und Landesverbände DAeC e.V. (Sportverband versus Beauftragung, Aufgaben, wichtig weil...)
- (5) Wettbewerbsregeln (Überblick, WDM, Dive Pools, Ansprechpartner)
- (6) Rekordangelegenheiten (Überblick, Ansprechpartner)

3.4.3.10 Notfallmanagement (Zeitansatz ca. 2 UE)

- (1) Krisenmanagement (Allgemeines, Leitfaden Krisenmanagement, Sicherheitsmanagementsystem)
- (2) Prävention (Grundsätze, Dilemmata, Maßnahmen)
- (3) Intervention (Maßnahmen bei Unfällen und Zwischenfällen)
- (4) Krisennachsorge (Grundsätze und Maßnahmen, Stiftung Mayday, etc.)
- (5) Umgang mit Presse, Öffentlichkeit und sozialen Netzwerken (Peter Schäfer Script)
- (6) Dokumentation/Berichte (Unfallmeldung/Unfalldatenbank)

3.4.3.11 Organisation und Verwaltung des Sprungbetriebs (Zeitansatz ca. 4 UE)

- (1) Organisation des Sprungbetriebes (Personal, Infrastruktur, Flugbetrieb SPO/NCO)
- (2) Personal (Pilot, SBL, Springer, etc., Aufgaben)



- (3) Administration/Dokumentation (Flugbuch, Spruchbuch, Loadlisten, Tanklisten, etc.)
- (4) Organisation eines Sprungtages

3.4.3.12 Organisation der Schülers Ausbildung und des Ausbildungsbetriebs (Zeitansatz ca. 4 UE)

- (1) Organisation des Ausbildungsbetriebes (Ausbildungsgenehmigung, AHB Teil I, infrastrukturelle Voraussetzungen)
- (2) Personal (Ausbildungsleiter, Sprunglehrer, Voraussetzungen, Aufgaben, Auflagen)
- (3) Administration/Dokumentation (Überprüfung Ausbildungsbetrieb, Schülerakten, Sprungbücher, Loadlisten, Checklisten)
- (4) Werdegang eines Schülers (Erstsprungausbildung bis zur Lizenz, Vergleich konventionelle Ausbildung vs. AFF-Ausbildung, Vorteile und Nachteile)
- (5) Schülerstatustabelle/Auffrischungs-Training/Wiederholungsübungen
- (6) Videobegleitung (Auflagen)
- (7) Sprungauftrag/Schirmflugauftrag
- (8) Sprungnachbesprechung/Schirmflughnachbesprechung

3.4.3.13 Versicherung und Haftungsrecht (Zeitansatz ca. 2 UE)

- (1) Wichtige Rechtsvorschriften (BGB, LuftVG, LuftVZO)
- (2) Arten von Versicherungen (Pflicht: Halterhaftpflicht für Personen und Ausbildungsbetriebe, Luftfrachtführerhaftpflichtversicherung, optional: Lehrerhaftpflicht, Packerhaftpflicht, Haftpflicht für Sprunggelände, Vereinshaftpflicht, Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Lebensversicherungen)
- (3) Besonderheiten von Versicherungen (Geltungsbereich, Haftungssummen, Ausschlusskriterien, Fehlerquellen)
- (4) Haftungssummen (gesetzlich vorgeschrieben)
- (5) Haftungsarten (Gefährdungshaftung, Haftung nach einem vermuteten Verschulden, Verschuldenshaftung)
- (6) Haftung (Unterschied zwischen Pilot und Halter, Haftung bei Drittschäden, Haftungsarten gegenüber einem Schüler (Erfüllungsgehilfe vs. Subunternehmer)
- (7) Absicherung des Sprunglehrers
- (8) Schadensmeldung an die Versicherung (Geschädigter/versichertes Mitglied)

3.4.3.14 Sporttheoretische Grundlagen (Zeitansatz ca. 2 UE)

- (1) Grundlagen der Sportpädagogik (leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis)
- (2) Allgemeine und spezielle Trainingsmethoden (Trainingskonzepte, Leistungsaufbau, Superkompensation, Ruhephasen, Aufwärmkonzepte, Cool-Down-Phasen)
- (3) Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- (4) Gesundheitsförderung (Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit)



3.4.4 Praxisausbildung (Zeitansatz ca. 65 UE)

Die nachstehenden Themen sind im Rahmen eines Lehrerlehrgangs zu vermitteln.

3.4.4.1 Vorbereitende Ausbildung (Zeitansatz ca. 6 UE)

- (1) Anmeldeformalitäten
- (2) Erstsprungeinweisung (komplett über 1,5 Tage, wenn möglich mit echten Schülern)
- (3) Absprungrübungen und -varianten inkl. Sprungspiel innerhalb der Lehrgangsteilnehmer an der Attrappe / dem stehenden Flugzeug zum Durchspielen der normalen und besonderen Fälle (Notsprung, offener Schirm im LFZ, Verweigerer, Maßnahmen bei Hängenbleiben, etc.)
- (4) Körperpositionen
- (5) Schirmaufbau/Ausrüstungseinweisung
- (6) Packausbildung: Entwirren und Packen, Packkontrollen, Packfehler
- (7) Verhalten in besonderen Fällen aus Ausbildersicht
- (8) Landefall
- (9) Hängerausbildung/Hängertest (Horizontal- und Vertikal-Hänger)
- (10) Sprungeinweisung (Luftbild/Gelände)
- (11) Verhalten auf Flugplätzen sowie im und am LFZ
- (12) Schirmfahrt, Schirmflugmanöver und Landung
- (13) Sportübungen: Aufwärmen, Dehnen und Kräftigen. Adäquate sportliche Vorbereitung von Körper und Bewegungsapparat auf die kommenden Belastungen
- (14) gezielte Sportübungen für Absprung, Freifallposition und Landung

3.4.4.2 Sprungdurchführung/Schülerbetreuung (Zeitansatz ca. 8 UE)

- (1) Anlegen/Ausrüstungskontrolle/"Endkontrolle"
- (2) Sprungauftrag/Schirmflugauftrag
- (3) Verhalten am und im Flugzeug/Absetzen
- (4) Sprungbeobachtung (dabei Einsatz von Hilfsmitteln: Fernglas, Video, ...)
- (5) Betreuung während der Schirmfahrt (Handhabung Funk und Alternativen)
- (6) Sprungnachbesprechung
- (7) Korrekturübungen (dabei Einsatz von Ausbildungshilfen)
- (8) Umschulung/Weiterführende Ausbildung
 - Direct Bag → automatische Auslösung mit Sprungfederhilfsschirm (Pilot Chute Assisted)
 - automatische Auslösung → manuelle Auslösung mit Aufziehgrieff
 - manuelle Auslösung mit Aufziehgrieff → Throw-Out (Handdeploy)
 - Rundkappe → Flächenfallschirm
 - Schulschirm → Sportfallschirm → Semiellipse → Ellipse
 - Einweisung in andere (als die am Platz gelehrt) Fallschirmsportdisziplinen
 - Schirmfahrtstechniken für Fortgeschrittene (z.B. Steilspiralen und Stalls)
 - Landetechniken für Fortgeschrittene (z.B. Landungen quer zum Wind)
 - Absprung-Varianten/LFZ-Einweisungen



3.4.4.3 Nachbereitung/Dokumentation (Zeitansatz ca. 3 UE)

- (1) Führung von Ausbildungsnachweisen und Sprungbuch
- (2) Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen zur Prüfung und Lizenzierung von Luftsportgeräteführer

3.4.4.4 Eigenrealisation (Zeitansatz ca. 2 UE)

- (1) Wenn möglich 2 Übungssprünge mit automatischer Auslösung aus mindestens 1.000m/GND. Mindestens einmal "Direct Bag" (stabiler Absprung, Blickkontakt) und mindestens einmal Sprungfederhilfsschirm unterstützt "Pilot Chute Assisted" (stabiler Absprung, Blickkontakt, Scheingriff). Alternativ mind. 1 Übungssprung mit manueller Auslösung aus 1200m/GND mit einem Schülersystem.
- (2) Mind. 1 Übungssprung mit manueller Auslösung aus mindestens 3.000m/GND und mindestens 40 Sekunden Freifallzeit mit Bewegungsaufgabe um 3 Achsen oder Formationssprung und mit Landung in einem Kreis von 50m Durchmesser um einen vorgegebenen Zielpunkt.
- (3) Die manuellen Sprünge (flach und hoch) können auch direkt als Prüfungssprünge durchgeführt und gewertet werden.

3.4.4.5 Sportdurchführung (Zeitansatz ca. 6 UE)

Sprunglehrer sind vor allem Sportlehrer mit der Aufgabe, einem Schüler die geforderten Bewegungen beizubringen sowie dessen Körper angemessen auf die Aktivitäten als Springer vorzubereiten. Dabei gilt es, die Brücke zwischen physischer und geistiger Herausforderung zu schlagen. Ein Schüler, der seinen Bewegungen und seinem körperlichen Vermögen vertraut, stellt sich einer Situation wahrscheinlich selbstbewusster, als ein Schüler, der nicht weiß, wie er das Verlangte bewältigen soll.

Ziel dieses Unterrichtes (sinnvoll während des bzw. nach dem Aufwärm- oder Frühspor) ist es, über die normalen Bewegungs- und Fitnessübungen hinaus freifallspezifische Motoriken anzuregen. Es soll dabei auf die Koordination von Bewegungsabläufen in „spielerischer“ Form hingearbeitet werden. Somit fallen Briefings später leichter. Man kann zudem den Schwierigkeitsgrad der Übungen an den Wissensstand des Schülers angleichen und langsam immer weiter ausbauen.

Natürlich startet der Sport mit einem „Aufwärmen“, um danach die Beweglichkeit anzuregen, bevor er zur Technikschiung übergeht. Ohne Zwang und Zeitdruck sollen absprung- und freifallbezogene Bewegungen im Allgemeinen geschult werden. Der Zusammenhang der Bewegung zur Praxis spielt noch keine Rolle. Es ist wichtig, dass der Springer zuerst die Bewegung erfährt und verfolgt, bevor er für sich die korrekte Ausführung verinnerlicht. Danach folgt das Koordinationstraining von Schnelligkeit und Kraft der Bewegungen. Ausdauer wird nur verlangt, insofern sie im Freifall notwendig ist. Weiterhin wird gelehrt, wie ein Körper trotz Freifallhaltung „losgelassen“ wird, damit er nicht verkrampft, sondern nur die notwendige Spannung aufrechterhält. Zwischendurch soll der Körper immer wieder gedehnt werden, damit er seine Flexibilität beibehält oder gar ausbaut.

Die Zuhilfenahme von Sportgeräten, welche den Übungseffekt verstärken, ist jederzeit willkommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die gewünschte Bewegung möglichst realistisch nachvollzogen wird.



Falsche Übungen vermitteln falsche Bewegung und sind somit für den Freifall eher kontraproduktiv. Die Intervalle der Übungen sind auf das Leistungsniveau anzugleichen. Zeitrealistisches Üben erfolgt erst später im tatsächlichen Sprungbriefing während des Sprungtages. Am Ende steht das „Cool-Down“, um den Bewegungsapparat nach den Übungen und Kräftigungen wieder zu lockern. Bei allen Übungen muss dennoch darauf geachtet werden, dass der Körper nicht bereits überfordert, sondern für die gewünschte Arbeit aktiviert wird.

Des Weiteren ist auf evtl. Vorschädigungen zu achten, so dass Bänder, Muskeln, Gelenke und die Wirbelsäule nur in geringem Maße zusätzlich belastet werden.

Generell lassen sich alle komplexen Bewegungsabläufe für den Freifall, bis ins kleinste Detail, in Einzelbewegungen zerlegen. Diese Einzelbewegungen fachgerecht zu üben, obliegt der Verantwortung des (Sport-)Lehrers. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, seine Schüler dort zu berühren und zu modellieren, wo die gewünschte Muskelbewegung stattfinden soll. Dadurch erreicht der Übende einen schnelleren „Zugang“ zur Bewegung an sich.

Zum Vormachen einer Übung ist erwähnenswert, dass der Mensch üblicherweise das Gesehene Bild kopiert. Daraus entsteht oft das spiegelverkehrte Nachmachen. Damit würden Drehtechniken, das Ziehen oder gar die Notprozedur falsch geübt und abgespeichert werden. Der Hinweis, bei der Bewegung mitzudenken, ist speziell für die Notprozedur lebenswichtig. Für alle Übungen sollte die Lernumgebung angemessen vorbereitet sein.

3.5 Richtlinien für die Sprunglehrerprüfung

Die Prüfung besteht aus den nachstehenden theoretischen und praktischen Bestandteilen. Die weiteren Details dazu werden im Kapitel 5 näher beschrieben.

3.5.1 Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung

Theoretische Lehrprobe (Unterricht) 45 Minuten

3.5.2 Praktische Prüfung

Praktische Lehrprobe 45 Minuten

Erster Prüfungssprung

Zweiter Prüfungssprung

3.6 Sicherheitsbestimmungen

Der Lehrgangleiter bzw. die verantwortlichen Fachreferenten sind für die Sicherheit während des Lehrerlehrgangs verantwortlich und haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst mitunter die folgenden Punkte:

Die Lehreranwärter sind in die jeweiligen Besonderheiten bei den unterschiedlichen praktischen Übungen einzuweisen:

- Exittraining nur mit Helm und geeignetem Schuhwerk



- Landefall nur aufgewärmt mit geeigneter Kleidung, leeren Taschen, geeigneten Schuhen, passendem Helm sowie auf angemessenem weichem Untergrund
- Hängertraining (horizontal & vertikal) nur mit leeren Taschen und Helm
- Bei der Durchführung von Sprüngen mit automatischer Auslösung ist der Lehreranwärter auf die geänderten Notverfahren und das Sprungsystem einzuweisen
- Bei der Verwendung von Schüler-AADs ist der Anwärter auf die geänderten Auslösekriterien hinzuweisen. Der Anwärter hat sein Flugverhalten dementsprechend anzupassen
- Beschleunigte Landungen mit über 90°-Drehungen sind sowohl mit Schülersystemen als auch mit Sportsystemen im Lehrgang untersagt
- Bei den Ziellandungen ist eine zeitgerechte Höhenstaffelung einzunehmen, um einen individuellen Landeanflug der Teilnehmer zu gewährleisten. Eine sichere Landung, auch außerhalb der angedachten Landefläche, hat Vorrang vor einer Ziellandung. Für das Bestehen der Prüfung muss dennoch eine erfolgreiche Ziellandung innerhalb des 25m Radius gezeigt werden
- Bei einer Reserveaktivierung können alle Übungen und Prüfungen wiederholt werden. Ein positives Ergebnis kann gewertet werden
- Durch geeignete organisatorische Maßnahmen müssen eingebaute Fehler in den Sprunggurtzeugen, die im Sprungbetrieb eingesetzt werden, nachvollzogen werden können. Der Ausbilder hat vor Verwendung im Sprungbetrieb eine vollständige Endkontrolle durchzuführen
- Längsverdrehungen, Durchschlag und Durchzieher beim Entwirren sind zu beseitigen. Am Ende hat der Verantwortliche eine Abschlusskontrolle durchzuführen
- Bei der Ausbildung von Sprungschülern sind sämtliche Auflagen des AHB Teil I und die spezifischen Anweisungen des Ausbildungsbetriebes verbindlich und zu beachten

3.7 Tipps zur Praxisausbildung

3.7.1 Integrierte Ausbildung

Die gesamte theoretische und praktische Ausbildung dient dem Zweck, eine spätere mögliche Situation aktiv handelnd erfolgreich bewältigen zu können. Aus diesem Grund können viele Ausbildungsthemen kombiniert durchgeführt werden. So kann zum Beispiel die Theorie des Verhaltens im Steigflug einschließlich der Notsprungszenarien im Unterrichtsraum besprochen werden. Die tatsächliche Umsetzung sollte jedoch unbedingt in der Exit-Attrappe mit Übungsgurtzeugen, Griffwesten, etc. geübt werden. Dabei lässt sich schnell und anschaulich erkennen, dass die reine Theorie zwar richtig wiedergegeben aber nicht so ohne Weiteres auch immer gleich richtig umgesetzt werden kann.

Andere Beispiele finden wir in der Schülerbetreuung. Bevor lediglich einzelne Themen vermittelt werden bietet es sich an, Ausbildungsreihen zu schaffen, wie sie im späteren Sprunglehrerleben auch vorkommen. Eine mögliche Reihe könnte wie folgt aussehen:

Auswertung der Schülerakte, ggf. Einweisung in ein anderes Öffnungssystem oder ein anderes Luftfahrzeug, Sprungauftrag und Schirmflugauftrag, Manifestieren, Ausrüstungsvergabe, Umbau der Systeme, Check der Ausrüstung vor dem Anlegen, Ausrüstungssicherheitscheck, Mitteilung der Farbe des Hauptfallschirms, Wind- und Landeeinweisung, Funkeinweisung, Exit-Reihenfolge festlegen, Boarding, Betreuung im Steigflug mit Checks, Feststellen Absetzpunkt, Absetzen, Beobachtung des



Schülers im Freifall und während der Schirmfahrt bis zur Landung, Funkunterstützung, Verhalten nach der Landung, Packen mit Packchecks, Debriefing, Korrekturtraining, Dokumentation.

Auch im Bereich der vertikalen Hängerausbildung können Themen kombiniert werden. Hier können nicht nur die Öffnungsphase mit den möglichen Störungen, sondern der komplette Ablauf der Schirmfahrt bis zur Landung einschließlich von Schirmflugaufträgen, Anwendung der Ausweichregeln, Verhalten bei Kappenkollisionen und ungewöhnliche Landungen sowie die Reaktion auf Funkkommandos trainiert werden.

3.7.2 Schirmflugaufträge

Schirmflugaufträge sind dem Schüler gem. AHB Teil I zu vermitteln. Dabei kommt es besonders darauf an dem Schüler/Lehreranwärter zu erklären, wofür die einzelnen Manöver benötigt werden und wie diese konkret umzusetzen sind.

Beispiel:

Thema: Fliegen mit den hinteren Tragegurten

Zweck: Veränderung des Einstellwinkels und damit des Gleitwinkels, um zum Beispiel die Schirmfahrt zu verlängern oder Steuerung aufgrund eines Steuerleinenrisses zu ermöglichen

Methodik: Steuerschlaufen fest in den Händen behalten, die hinteren Tragegurte knapp unterhalb der Anknüpfungspunkte mit den Daumen nach unten und allen Fingern umgreifen, die Tragegurte symmetrisch und langsam ca. 5-10cm nach unten Richtung Schulter ziehen. Für einen Steuerimpuls eine Seite langsam weiter nach unten ziehen (direktes Steuern) oder eine Seite langsam nach oben nachlassen (indirektes Steuern). Für ein Bremsmanöver beide Tragegurte langsam weitere 5cm nach unten ziehen, bis der Parallelflug erreicht wird (Achtung Stall-Gefahr). Bei Beendigung des Manövers die Tragegurte symmetrisch langsam nach oben führen, beide Hände vom Tragegurt lösen, den sicheren Griff der Steuerschlaufen überprüfen.

3.7.3 Funkunterstützung

Der Schülerfunk ist bei den ersten Ausbildungssprüngen in vielen Ausbildungsbetrieben weit verbreitet. Das Funken bedarf einer umfangreichen Vorbereitung und Einweisung des Schülers und muss auch vom Lehrer viel geübt werden. Gerade am Anfang sollte ein Lehrer maximal einen Schüler betreuen. Mit steigendem Erfahrungsstand ist auch die Funkunterstützung von 2-4 und mehr Schülern möglich.

Die besondere Schwierigkeit besteht darin, die Position und Geschwindigkeit des Schülers im dreidimensionalen Raum richtig einzuschätzen und zeitgerecht die korrekten Kommandos zu geben, unabhängig ob ein Schüler auf den Lehrer zu, über ihm, an ihm vorbei oder von ihm wegbewegt. Dabei soll dem Schüler zunächst immer die Möglichkeit zur eigenen Gestaltung der Schirmfahrt gemäß Flugplan gegeben werden. Der Grundsatz: „Denken-Drücken-Sprechen“ ist stets zu berücksichtigen.

Die nachstehenden Punkte sollten bei dem Einsatz von Funk beachtet werden:



3.7.3.1 Vorbereitung der Ausbildung

- a) Funkgeräte geladen und funktionstüchtig
- b) Funkeinweisung
 - Funkgerät an/aus, Lautstärke, Kanalwahl, Sprechtaste, Sperrfunktion
 - Anlegen mit der Ausrüstung (Welches Ohr, Achtung bei Hörgeräten, Hörproblemen)
 - Einschalten (wer/wann)
 - Druckausgleich am Fallschirm
 - Funk ist nur Hilfestellung (verantwortlicher Luftfahrzeugführer – Schüler soll grundsätzlich alles alleine machen und wird ggf. per Funk unterstützt mit Ausnahme der Verbindungsaufnahme & Bestätigung, Überprüfung Steuer- und Flare-Verhalten und am Anfang das Flare-Kommando)
 - Kommandos durchsprechen (Verbindungsaufnahme & Bestätigung, Drehungen, Flare, Änderung der Landerichtung)
 - Kein Kommando bzgl. der Notverfahren
 - Verhalten bei Funkausfall / Handzeichen
 - Sprechtaste für Sonderfälle (Außenlandung / Hindernislandung / etc.)
- c) Kanalabstimmung bei mehreren Schülern
- d) Abstimmung Funker / Lehrer vom Dienst (Anflug, Exit-Reihenfolge, Schirmfarbe, Wind- und Landeeinweisung)
- e) Funk-Chart erstellen
- f) Kommandos am Boden üben

3.7.3.2 Durchführung der Ausbildung

- a) Verbindungsaufnahme und Bestätigung
- b) Überprüfung Steuerverhalten des Schülers
- c) Überprüfung Flare-Verhalten des Schülers
- d) Flare-Kommando (3-2-1-Flare, Augen-Schultern-Hüfte, o.ä.)

Mögliche Szenarien / typische Probleme des Schülers

- a) Druckausgleich nicht gemacht
- b) Keine Funktionskontrolle
- c) Orientierungslosigkeit
- d) Falsche Positionierung (Windsektor/Spielraum/Höhenstaffelung/Abstand)
- e) Hinter anderen Springern herfliegen
- f) Zögerliche / zu aggressive Steuerbewegungen, falsches Timing beim Probe-Flare
- g) Unsymmetrischer Flare / nicht ganz durchgefart
- h) Links/rechts Schwäche
- i) Kein Windcheck
- j) Geänderte Landerichtung
- k) Korrektur Landeanflug / Landefall-Körperhaltung



- l) Zu hoch geflart („halten/halten/halten“)
- m) Zu langsam/spät geflart („flare/flare/flare“)

Mögliche Szenarien / typische Fehler des Lehrers

- a) Falsche Positionierung
- b) Fehleinschätzung von Höhe, Position und Geschwindigkeit
- c) Links/rechts Schwäche des Lehrers
- d) Zu frühe, späte, falsche oder keine Kommandos
- e) Versuch der Fernsteuerung
- f) Kommandos an einen anderen Schüler
- g) Undeutliche Aussprache, Sprechaste zu spät gedrückt
- h) Verwendung nicht gebriefter Begrifflichkeiten
- i) Anleitung zum Notverfahren

Mögliche Methode:

1. Lehrvorführung „Idealablauf“:

- „Schüler“ fliegt den abgesprochenen Flugplan
- „Schüler“ zeigt 300m/200m/100m durch Beinzeichen an

Funkkommandos

- Verbindungsaufnahme und Bestätigung
- Überprüfen Steuer- und Flare-Verhalten
- Flare-Kommando

2. Lehreranwälter springen mit Schülerschirmen und Funken:

- „Schüler“ fliegt den abgesprochenen Flugplan
- „Schüler“ zeigt 300m/200m/100m durch öffnen der Beine an
- Ggf. Einbau erster Szenarien

Funkkommandos

- Verbindungsaufnahme und Bestätigung
- Überprüfen Steuer- und Flare-Verhalten
- Weitere Funkkommandos bei Bedarf
- Flare-Kommando

3. Lehreranwälter springen mit Schülerschirmen und Funken:

- „Schüler“ fliegt den abgesprochenen Flugplan
- „Schüler“ zeigt 300m/200m/100m nicht mehr an
- Einbau aller möglichen Szenarien

Funkkommandos

- Verbindungsaufnahme und Bestätigung



- Überprüfen Steuer- und Flare-Verhalten
- Weitere Funkkommandos bei Bedarf
- Flare-Kommando



3.8 Anlagen zur Sprunglehrausbildung

3.8.1 Mögliche Prüffragen zum Ausrüstungssicherheitscheck

1. Bist du bereit für deinen nächsten Ausbildungssprung?
(physisch & psychisch 100% fit / Taschen leer / kein Schmuck / keine Bonbons, etc.)?
2. Wann bist du das letzte Mal gesprungen?
(Hauptsprungbuch / Status-Tabellen / weitere Auflagen z.B. 36 Stunden für die Einweisung
1. Manueller Sprung / ggf. Funk)
3. Wie viele Sprünge hast du jetzt insgesamt?
(Schülerprogression / Öffnungssystem / ggf. Funk)
4. Hast du eine Funkeinweisung erhalten?
(nur bei Bedarf)
5. Bist du mit diesem Sprungsystem schon gesprungen?
(Betriebsgrenzen / Wingload-Grenzen / Passform)
6. Wer hat dir das System zugewiesen?
(Kontrolle Fallschirmsprungsystem / Packkarte)
7. Kannst du mir die Farbe von dem Hauptfallschirm nennen?
(Abfragen / Farben nennen lassen)
8. Hast du einen Sprung-, und Schirmflugauftrag erhalten?
(Abfragen / stichpunktartig erklären lassen ggf. korrigieren)
9. Hast du eine Lande-, und Windeinweisung erhalten?
(Abfragen / stichpunktartig erklären lassen ggf. korrigieren)
10. Ist dir deine Absprungreihenfolge bekannt?
(Exitorder nach Platzregeln, abfragen ggf. korrigieren / ggf. Absetzer)
11. Führe jetzt deinen Selbstcheck durch!
(Fehler selbst erkennen lassen / 3 x 3 der Sicherheit)
12. Soweit bist du gut vorbereitet – jetzt überprüfe ich deine Ausrüstung!
(Genereller Überblick / Darf ich dich anfassen? / Ausrüstungssicherheitscheck im „Hands-On“-Verfahren nach Standard, z.B. Vorderseite von unten nach oben, dann Rückseite von oben nach unten, dann Zusatzausrüstung / Punkte die geprüft werden laut ansprechen)



3.8.2 Übersicht möglicher Fehler beim Ausrüstungssicherheitscheck

	Mögliche Fehler
Fehler am Dreiringsystem	Zweiringsystem
	Loop durch den kleinen und mittleren Ring
	Kleinen Ring durch den großen Ring geführt
	Loop nicht durch den Kabelschuh geführt
	Umgeschlagenes Dreiringsystem
	Kabel-Housing durch das Dreiringsystem geführt
Fehler RSL	RSL am Reservegriffkabel falsch eingehängt
	RSL nicht eingehängt
	Kein Freilauf der RSL gewährleistet
	Keine RSL vorhanden
	RSL am Dreiringsystem eingehängt
	Überlänge der RSL nicht richtig verstaut
	Riser Cover falsch verschlossen mit Verlauf Tragegurte
Fehler Brustgurt	Brustgurt um Hauptlastgurt geführt
	Brustgurt durch den Reservegriff
	Brustgurt unterhalb der Schwimmweste
	Brustgurt einfach durch die Klemmschnalle geführt
	Brustgurt von vorn nach hinten durch die Klemmschnalle geführt
	Brustgurt zu eng
	Keine Verstauung der Überlänge
	Längsverdrehung des Brustgurts
Fehler Beingurte	Beingurte einseitig verdreht
	Beingurte über Kreuz
	Beingurte einfach durch die Klemmschnalle geführt
	Beingurte unsymmetrisch festgezogen
	Beingurte nicht fest genug angezogen
	Überlänge der Beingurte nicht verstaut
	B-12-Haken nicht verschlossen oder verbogen
	Polster nicht unter die B 12 Haken/Gurtschnalle gezogen
Fehler Größe	Gurtzeug generell zu groß/zu klein
	Größenverstellung unsymmetrisch
	Größenverstellung zu groß/klein
Fehler AAD	AAD ausgeschaltet
	Falsche Höheneinstellung beim AAD
	Kein AAD vorhanden
	Falscher Modus beim AAD



	Mögliche Fehler
Fehler Reservecontainer	Reservepin halb herausgezogen
	Falscher Verlauf Reservekabel
	Kein Freilauf Reservekabel
	Zu wenig Packdruck im Reservecontainer
	Reserve-loop beschädigt
	Reservekissen statt Reservegriff
	Spiegelklappe falsch verschlossen
Fehler Hauptcontainer	Hauptschirm-Loop beschädigt
	Falsche Klappenreihenfolge
	Zu wenig Packdruck
	Pin halb herausgezogen
	Pin durch den Loop durchgeschoben
	Softpin/Ripcord beschädigt
	Falscher Verlauf der Bridle
	Fehler Klappe 3
	Keine Überlänge oberhalb vom Pin
	Kill-Line nicht gespannt
	Aufziehleine blockiert
	Falscher Verlauf Aufziehleine (rechte Tür/linke Tür)
	Aufziehleine falsch aufgeschlauft
	Kein MOD vorhanden
	MOD falsch zusammengebaut
Hilfsschirm-Tasche ausgeleiert	
Packband/Packboy vergessen	
Fehler Höhenmesser	Höhenmesser nicht auf Null
	Höhenmesser 180° gedreht
	Höhenmesser nicht festgezogen
	Höhenmesser nicht richtig am Brustgurt fixiert
	Höhenmesser an der falschen Hand
	Kein Höhenmesser vorhanden
	Falsche Maßeinheit (Fuss statt Meter oder andersrum)
Fehler Helm	Helm zu groß/klein
	Kappe statt Helm
	Kein Helm
	Helmverschluss defekt oder fehlendes Polster
	Helm mit Kamera



	Mögliche Fehler
Fehler Brille	Keine Sprungbrille
	Sprungbrille beschädigt / stark verschmutzt
	Sprungbrille getönt
	Sprungbrille zu groß/klein
Fehler Kombi	Keine Sprungkombi
	Sprungkombi zu groß/klein
	Sprungkombi mit Booties
	Sprungkombi defekt (Reißverschluss)
Fehler (Hand-) schuhe	Keine Handschuhe
	Handschuhe zu groß
	Keine Fingerhandschuhe
	Schuhe mit Schnürhaken
	Ungeeignete Schuhe
	Keine Griffleistenkombi bei AFF-Sprüngen
Fehler Funk	Kein Funkgerät dabei
	Keine Batterie im Funkgerät
	Falsche Kanalwahl
	Funkgerät nicht funktionstüchtig
Fehler Verfahren	Schwimmweste nicht unter dem Gurtzeug
	Schwimmweste nicht festgezogen
	Keine Schwimmweste vorhanden
	Taschen nicht geleert/Schmuck/Packboy/Handy, etc.
	Kaugummi/Bonbon/etc. im Mund
	Farbe Trennkissen wie Sprungkombi
	Zu hoher Wingload (Hauptfallschirm/Reservefallschirm)
	Zu hohes Exitgewicht (Betriebsgrenzen)
	Lufttüchtigkeit abgelaufen
	Reservepackfrist abgelaufen
	Gurtzeug nicht versichert
	Gurtzeug ohne Packchecks gepackt
Fehler Betreuung	Auf das Öffnungssystem nicht eingewiesen
	Kein/falscher Sprungauftrag / Schirmflugauftrag
	Keine Wind- und Landeeinweisung
	Kein Funkcheck
	Schirmfarbe nicht bekannt



3.8.3 Themen der Sportausbildung

Beim Vormachen sollte speziell auf den „Spiegelverkehrt-Effekt“ geachtet und auf dessen Vermeidung hingearbeitet werden.

Sinnvolle Übungen zur Veranschaulichung und in Vorbereitung auf einen Fallschirmsprung sind:

- Alle Bewegungen, welche in ihrer Gesamtheit die „Bogenspannung“ („Becken vor“; „Arch“) ergeben
- Kraftaufwand der „neutralen“ Lage zeigen (z.B. umgedrehtes Liegen auf einem Horizontaltrainer/Kasten/Tisch, mit hängenden Beinen)
- „Durchdrücken“ mit freihängender Hüfte (z.B. zwischen 2 Isomattenrollen)
- Eine Verstärkung des Hohlkreuzes ist eine „falsche“ Bewegung für einen guten Schwerpunkt = Körper erreicht bessere „Bogenspannung“ wenn er gestreckt bzw. lang gezogen wird
- Bedeutung gestreckter Bauchmuskeln und „relaxter“ Rückenmuskeln für gute „Bogenspannung“
- Knie von tief nach hoch anheben (z.B. an gepolsterter Tischkante)
- Symmetrie der Beine
- Bewegungszusammenhänge Hüftgelenk (anatomische Sperre) ⇔ mehr und mehr gespreizte Beine → Veränderung der Oberschenkel-/Knieposition
- Beheben natürlicher Asymmetrie durch Trimmung aus der Körpermitte: direkt und indirekt (überkreuztes Verhältnis von Hüfte und Schulter, sowie Hüfte und Knie)
- seitliches Kippen des Körpers durch reine Körperspannung in der neutralen Lage nach rechts und links
- Körperstativ und Präsentation zum relativen Wind beim Exit
- Bewegungen zur bewussten Kopf- und Hecklastigkeit (Kopf steuert Rumpf)
- Sämtliche Bewegungen zum Ziehen der Griffe
- Bewegungskoordination bei Höhenmesserkontrolle (symmetrische Ausgleichsbewegung)
- freie Hüftbewegungen (Schultern werden durch Partner fixiert, man lehnt sich nach vorne und bewegt/rotiert die Hüfte rechts und links)
- aerodynamische Drehtechniken direkt bzw. indirekt (aus dem Oberkörper = Standard-Schüler-Drehung aus der Schulter), „starke Seite“ favorisieren (reinlegen bzw. gegenüber Luft rauslassen)
- mechanische Drehtechniken (bewusstes Leiten des Luftstromes am Körper mit Ellenbogen und Knie bzw. Beininnenseite)
- Bewegungsschulungen, welche die Luftströmung nutzen und mit deren Kraft gehen (z. B. Drehungen, Exit)
- Aufarbeiten von motorischen Problemen bei Symmetrie oder Körpersteuerung (bspw. Drehungen: Schüler steuert direkt nach rechts richtig, aber auf die linke Seite falsch und soll deshalb dort auf indirektes Steuern nach links mit Anheben rechter Schulter umschulen)
- Rolltechniken von Rücken- zur Bauchlage (Befreien aus Rückenlage)
- Ggf. Purzelbäume; nicht gut auf hartem Untergrund - Verletzungsgefahr
- Flash- und Track-Lage

Wichtig: Bei allen Übungen sollten die Muskeln warm sein! Ein massives „Durchbiegen“ oder Hohlkreuz ist zu vermeiden und sollte auch bei gesunder Wirbelsäule nicht überzogen geübt werden. Dies gilt im Besonderen auch bei Übungen auf dem Horizontaltrainer oder im Stehen.



Anmerkung: Der Begriff Hohlkreuz spiegelt ein falsches Bild der Freifallhaltung wider. Vielmehr gleicht der gut geformte Körper einem Bogen ("Arch"). Der Begriff wird dennoch in der Praxis mehr aus Traditionsgründen verwendet.

Es liegt am (Sport-)Lehrer, wie der Schüler dieses Wort in Bewegung interpretiert.



Kapitel 4

Arbeitsanweisung für Lehrgangsführer



4. Arbeitsanweisung für Lehrgangsleiter

4.1 Allgemeines zum Lehrgangsleiter

Jeder Lehrerlehrgang benötigt einen Lehrgangsleiter, der die nachstehenden Aufgaben zu erledigen hat. Er ist zum einen Organisator, Ausbildungsleiter und ggf. berechtigt einen Teil der Prüfungen nach Rücksprache mit den Prüfungsräten abzunehmen.

Bei Ausfall kann u. U. ein anderer Lehrgangsleiter nach Einweisung die Aufgabe übernehmen. Ein Wechsel der Lehrgangsleitung muss dem Beauftragten formlos gemeldet und von ihm genehmigt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Aufgaben adäquat erfüllt werden. Der Lehrgangsleiter ist an keinen Ort gebunden.

4.2 Arbeitsanweisung für Lehrgangsleiter

4.2.1 Allgemeines

Der Lehrgangsleiter ist der Gesamtverantwortliche für den Lehrerlehrgang. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Lehrerlehrgangs zu treffen.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- Absprachen mit dem Veranstalter (Zeitraum, Sprungtage, Ausrüstung, Infrastruktur, Hilfsmittel, etc.)
- Mitwirkung bei der Erstellung einer Ausschreibung
- Vorschlag einer Kostenkalkulation
- Zeitliche, örtliche und personelle Planung des Lehrerlehrgangs einschließlich Exkursionen
- Einweisung der Fachreferenten & Hilfsausbilder in den Ausbildungsauftrag
- Absprachen mit den Prüfungsräten über den Ablauf der Prüfung
- Beantragung des Lehrerlehrgangs beim Beauftragten
- Vorbereitung der lehrgangsrelevanten Dokumentation (Übersicht über die Lehrproben, prüfungsrelevante Dokumentation)
- Beratung und Unterstützung der Anwärter bei fachspezifischen Fragen
- Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen der Anwärter (siehe Kapitel 3)
- Ausschluss vom Lehrgang bei fehlenden Eingangsvoraussetzungen
- Meldung der Teilnehmer an den Beauftragten
- Einweisung der Anwärter in den Lehrgang und die Sicherheits- und Prüfungsbestimmungen
- Durchführung einer Versicherungsbelehrung
- Unterstützen beim Einchecken am Sprungplatz
- Klären offener Fragen (Übernachtung, Sorgen, Besonderheiten, ggf. Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter)
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs gem. Genehmigung des Beauftragten
- Meldung relevanter Vorkommnisse an den Beauftragten z.B. Abweichungen vom Ablaufplan LLG, Krankheit, Nichtdurchführbarkeit von Prüfungssprüngen, etc.)
- Ablösungen vom Lehrgang z.B. bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, Fehlzeiten oder nicht Erfüllen der Arbeitsaufträge (z.B. Lehrproben nicht vorbereitet)
- Abnahme von Prüfungen in Rücksprache mit den Prüfungsräten



4.2.2 Dokumentation

Jeder Lehrerlehrgang ist vom Lehrgangsleiter umfangreich zu dokumentieren. Dabei werden organisatorische Übersichten von den einzureichenden Unterlagen beim beauftragten Verband unterschieden.

Folgende Checklisten hat der Lehrgangsleiter zur Sicherstellung der korrekten Durchführung des Lehrerlehrgangs zu führen und für 5 Jahre zu archivieren. Nach 5 Jahren müssen diese Unterlagen vernichtet werden.

- Nachweis der Durchführung von den geforderten 5 Lehrproben pro Teilnehmer mit Angabe der einzelnen Lehrprobenthemen

Folgende Unterlagen sind vom Lehrgangsleiter auf Vollständigkeit (alle Unterlagen vorhanden) und Vollständigkeit (alle Formulare richtig und vollständig ausgefüllt) pro Lehreranwärter zu überprüfen und beim Beauftragten einzureichen:

- Antrag auf Ausstellung der Lehrberechtigung
- Prüfungsnachweis 20
- Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter
- Schriftlicher Test
- Handout theoretische Lehrprobe
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs
- Nachweis Kappenflugseminar
- springerischer Lebenslauf
- aktuelle Lizenz
- 1 Passbild (optional)
- Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Gebühr für den Eintrag der Lehrberechtigung (bitte überweisen)
- ggf. Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahme am Lehrgang

Ggf. vorhandene Kopien der Unterlagen sind vom Lehrgangsleiter spätestens nach 5 Jahre zu vernichten.

4.2.3 Anträge und Meldungen

Vor dem Lehrgang sind folgende genehmigungspflichtige Anträge zu stellen:

- Antrag auf Durchführung des Lehrerlehrgangs
- Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme am Lehrgang bei fehlenden Mindestteilnahmevoraussetzungen (kann auch durch den Anwärter erfolgen)

Während des Lehrgangs oder der Prüfung sind folgende genehmigungspflichtige Meldungen abzugeben:

- Wechsel des Lehrgangsleiters
- Zeitliche oder räumliche Änderungen zum beantragten Lehrgang

Während des Lehrgangs oder der Prüfung sind nachstehende Besonderheiten zu melden:

- Unfälle und Störungen



- Ablösungen vom Lehrgang
- Versuch der Täuschung bei oder Nichtteilnahme an Prüfungen

Nach der Prüfung haben die Ergebnismeldungen zu erfolgen:

- Bestandene Teilnehmer
- Nichtbestandene Teilnehmer

4.2.4 Kostenverfahren bei nicht bestandenen Prüfungen

Bei insgesamt nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen ist trotz eventuell gegebenem Verständnis gegenüber dem Leidtragenden, die entsprechende Prüfungsgebühr fällig. Die Gebühr wird dabei gegenüber dem Prüfling via Rechnung durch den Beauftragten und anhand der betreffenden Ergebnismeldung des Prüfungsrates aufgerufen.

4.2.5 Verfahren bei Fremdberechtigungen

Die Umschreibung und Anerkennung einer gültigen ausländischen oder militärischen Lehrberechtigung obliegt ausschließlich den Prüfungsräten (siehe Kapitel 5), die bereits an Lehrerprüfungen teilgenommen haben. Im Vorfeld kann eine vorbereitende Ausbildung durch jede beliebige möglichst qualifizierte Person durchgeführt werden (Eine Harmonisierungsausbildung bei militärischen Lehrberechtigungen ist durchzuführen). Hierfür ist weder Anmeldung noch Abschlussmeldung beim Beauftragten erforderlich. Es wird keine Genehmigung erteilt und keine Gebühr erhoben. Die Inhalte und der organisatorische Rahmen obliegen dem Durchführenden, sollten sich jedoch je nach Erfahrungsstand der Teilnehmer an den Themen des Kapitels 3 dieses Handbuchs orientieren.

4.2.6 Versicherungssituation

Für Lehrgangsleiter besteht keine generelle Versicherungspflicht, dennoch sind verschiedene Versicherungsmöglichkeiten vorhanden.

Der DFV e.V. bietet beispielsweise im Rahmen der Sprunglehrerhaftpflichtversicherung einen Versicherungsschutz für die Tätigkeiten als Lehrgangsleiter oder dessen Vertreter an.

Über einen darüberhinausgehenden Versicherungsschutz ist der Lehrgangsleiter selbst verantwortlich.

Alle Teilnehmer des Lehrerlehrgangs sind auf die bestehende Versicherungssituation hinzuweisen.

4.2.7 Weiterbildung

Es gibt keine spezifische Pflicht für Lehrgangsleiter, neben der sowieso bestehenden Pflicht als Sprunglehrer, sich weiterzubilden. Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Informations- und Sicherheitstagung wird empfohlen.



4.3 Kostenkatalog

Die Aufzählung soll nur eine grobe Übersicht zu allen denkbaren Kostenpositionen geben. Die Gebühren der Beauftragten sind der jeweiligen Gebührenordnung gem. der LuftKostV zu entnehmen. Die Festlegung aller weiteren Kosten obliegt dem Ausrichter und sollte in der Ausschreibung klar beschrieben sein.

- Lehrgangsgebühr:
 - Kosten für Lehrgangsleiter
 - Kosten für Fachreferenten
 - Kosten für Hilfspersonal
 - Kosten für Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen
- Prüfungsgebühr:
 - Kosten für Prüfungsräte
- Sonstige Kosten:
 - Sprungtickets
 - Leihgebühren für Schülersysteme
 - Videoleute
- Prüfungs-/Ausstellungsgebühr der Beauftragten
 - Gebühr bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung
 - Erstaussstellung
 - Verlängerung
 - Erneuerung
 - Umschreibung
 - Anerkennung



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



absichtlich freie Seite



Kapitel 5

Arbeitsanweisung für Prüfungsräte



5. Arbeitsanweisung für Prüfungsräte

5.1 Der Prüfungsrat

5.1.1 Bestallung und Voraussetzungen

Die Ernennung eines Prüfungsrats erfolgt über eine Bewerbung und der Bestallung durch einen der beauftragten Verbände bei vorliegenden Voraussetzungen:

- gültige deutsche Lizenz mit gültiger Lehrberechtigung (12 Sprünge innerhalb der letzten 12 Monate)
- im Sport seit mind. 5 Jahren (Datum Lizenzausstellung)
- Lehrberechtigung seit mind. 3 Jahren
- Absetzbefähigung und die Befähigung Formations-springen und/oder Freeflyspringen
- springerischer Lebenslauf
- Durchführung von mind. 25 Erstsprungeinweisungen
- Notwendigkeit/Bedarf

Die Bestallung wird nicht in die Lizenz eingetragen, sondern auf einem separaten Dokument ausgestellt.

Es existiert kein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Prüfungsrat. Bei Wegfall der Eingangsvoraussetzungen erlischt mit sofortiger Wirkung auch die Bestallung zum Prüfungsrat.

5.1.2 Gültigkeit der Bestallung

Die Bestallung ist auf max. 3 Jahre begrenzt und endet mit dem Ablaufdatum der Lehrberechtigung. Anträge auf Ernennung die im Gültigkeitszeitraum der Lehrberechtigung gestellt und bewilligt werden enden zum gleichen Zeitpunkt und sind dementsprechend kürzer gültig.

5.1.3 Verlängerung der Bestallung

Die Verlängerung erfolgt automatisch nach drei Jahren, wenn der Prüfungsrat in dem Tätigkeitszeitraum als Prüfungsrat tätig war. Der Nachweis erfolgt über die eingereichten abgenommenen Prüfungen. Es gibt keine festgelegte Mindestanzahl an Prüfungen, die im Tätigkeitszeitraum abgenommen werden müssen. Abgenommene Prüfungen von Tandem-Examiner bzw. AFF-Examiner werden angerechnet.

Die Verlängerungskriterien sind somit:

- gültige Springerlizenz mit gültiger Lehrberechtigung
- Tätigkeit als Prüfungsrat, AFF-Examiner oder Tandem-Examiner

5.1.4 Auflagen für Prüfungsräte

Prüfungsräte dürfen an der Ausbildung nicht maßgeblich beteiligt gewesen sein.

Ein Prüfungsrat der zugleich Ausbildungsleiter ist, darf in diesem Ausbildungsbetrieb keine Prüfungen abnehmen.

Lehrgangleiter von Lehrerlehrgängen können in diesen Lehrgängen nicht zugleich als Prüfungsrat tätig sein.



Neu ernannte Prüfungsräte dürfen in den ersten zwei Jahren nur Prüfungen von Sprungschülern zum Erwerb des Luftfahrerscheins abnehmen.

Prüfungen von Sprunglehrern dürfen nur von erfahrenen Prüfungsräte (mind. zwei Jahre Erfahrung als Prüfungsrat) abgenommen werden. Mindestens einer der beiden Prüfungsräte muss bereits an einer Lehrerprüfung beteiligt gewesen sein

5.1.5 Kostenerstattung

Prüfungsräte bekommen für die Abnahme der theoretischen Prüfungen von den Beauftragten eine Entschädigung.

5.1.6 Disziplinarmaßnahmen

Die Bestellung kann vom Beauftragten jederzeit widerrufen oder mit Auflagen versehen werden. Nachstehende Punkte können zu einem Entzug der Bestellung führen:

- Herausgabe der geheimen Prüfungsunterlagen (schriftliche Prüfung, Musterlösungen)
- nicht regelkonforme Abnahme der Prüfungen (Änderung der Prüfungsverfahren bzw. der Bewertung, unzulässige Hilfestellungen bei den Prüfungen, keine Handlungen bei Täuschungsversuchen, etc.)
- dauerhafter Wegfall der Eingangsvoraussetzungen
- fehlende fachliche Kenntnisse.

5.2 Arbeitsanweisung für Prüfungsräte

5.2.1 Allgemeines

Prüfungsräte sind berechtigt theoretische und praktische Prüfungen für folgende Zwecke abzunehmen:

- a) Prüfung zum Erwerb des Luftfahrerscheins Kategorie Sprungfallschirme
- b) Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung

Die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung von Sprungschülern und Sprunglehrern setzt umfassende Kenntnisse aller Themengebiete für den Erwerb der Erlaubnis für Fallschirmspringer voraus. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der Prüfungsrat einer kontinuierlichen Tätigkeit im Umgang mit Sprungschülern nachgeht.

Der Prüfungsrat ist der Verantwortliche für die Abnahme der Prüfungen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung zu treffen. Der Prüfungsrat muss bei der Abnahme der Prüfungen vor Ort sein.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- Absprachen mit dem Ausbildungsleiter/Lehrgangsrat über Ort, Zeit und Ablauf der Prüfung
- Vorbereitung der prüfungsrelevanten Dokumentation (Prüfungsfragen, Antwortbögen, Checklisten, etc.)
- Überprüfung der Prüfungsreife/Zulassungskriterien zur Prüfung
- Einweisung in die Prüfung
- Prüfungsaufsicht



- Beratung und Unterstützung der Prüflinge bei Verständnisfragen zur Prüfung
- Sicherstellen der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung gem. AHB Teil I und AHB Teil II
- Meldung relevanter Vorkommnisse an den Beauftragten (Fehlen der Prüfungsreife, Ausbildung nicht nach den Richtlinien des Beauftragten, fehlende Eingangsvoraussetzungen, etc.)
- Ausschluss von der Prüfung
- Dokumentation der Prüfung
- Mitwirkung bei Protestverfahren

5.2.2 Abnahme der Prüfung zum Erwerb des Luftfahrerscheins

5.2.2.1 Allgemeines/Einführung

Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb des Luftfahrerscheins, Kategorie Sprungfallschirme, ist ein Prüfungsrat erforderlich. Es gibt keine weiteren Auflagen bzw. Beschränkungen. Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Lizenz ist kein Prüfungsausschuss vorgesehen. Protest ist immer direkt beim Beauftragten einzureichen.

Die Prüfung ist mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit abzunehmen.

5.2.2.2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur theoretischen Prüfung wird nur zugelassen:

- (3) wer nach Feststellung des Ausbildungsleiters gemäß dafür vorgesehenem Befähigungsnachweis die theoretische Prüfungsreife besitzt. Für die Teilnahme an einer Theorieprüfung wird keine bestimmte Anzahl an Sprüngen definiert.

Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen:

- (1) wer nach Feststellung des Ausbildungsleiters gemäß dafür vorgesehenem Befähigungsnachweis die praktische Prüfungsreife besitzt.
- (2) wer für eine Automatenlizenz mindestens 6 Sprünge mit automatischer Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate absolviert hat.
- (3) wer für eine manuelle Lizenz mindestens 23 Sprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 18 Monate absolviert hat. Dabei müssen mind. 12 Sprünge innerhalb der letzten 12 Monate absolviert worden sein.

5.2.2.3 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus den nachstehenden theoretischen und praktischen Bestandteilen.

a) Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung (2.2.3.1)

b) Praktische Prüfung

Erster Prüfungssprung (2.2.3.2)

Zweiter Prüfungssprung (2.2.3.3)



5.2.2.4 Theoretische Prüfung

- In der theoretischen Prüfung hat der Anwärter nachzuweisen, dass er die aufgeführten Prüfungsfächer in dem jeweils geforderten Umfang (vgl. AHB Kapitel 4) beherrscht.
 - Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften
 - Theorie Freifall
 - Meteorologie
 - Technik
 - Verhalten in besonderen Fällen
 - Aerodynamik
 - Menschliches Leistungsvermögen
- (1) Bei der Bearbeitung des schriftlichen Tests sind keinerlei Hilfsmittel zugelassen.
 - (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Lehreranwärter max. 120 Minuten.
 - (3) Der schriftliche Test ist von einem Prüfungsrat zu bewerten.
 - (4) Die Bewertung erfolgt in Prozent. Prüfungsergebnisse werden auf ganze Prozent aufgerundet. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil mindestens 75% der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden.
 - (6) Nicht bestanden Prüfungen können höchstens 3-mal wiederholt werden.
 - (7) Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

5.2.2.5 Erster Prüfungssprung

- (1) Im ersten Prüfungssprung soll der Anwärter zeigen, dass er sich selbst absetzen kann während er aus mind. 2500m/GND mit einer Freifallzeit von mind. 30 Sekunden nachvollziehbar Bewegungen um mind. 2 Achsen oder einen Formationsprung nach Maßgabe des Prüfers absolviert. Am offenen Schirm soll er sowohl Kappenflugaufgaben als auch eine Ziellandung im Radius von 50m um einen vorgegebenen Zielpunkt erfolgreich vormachen können.
- (2) Der Sprung ist mit einem manuell ausgelösten Sprungfallschirm durchzuführen, auf den der Schüler eingewiesen ist.
- (3) Die Übungen werden vor einem Prüfungsrat als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Je nach Entscheidung des Prüfungsrates können die Prüfungen direkt durch Begleiten, über Videoaufzeichnung oder durch Beobachten abgenommen werden.
- (5) Die Beurteilung der Fertigkeiten liegt im Ermessen des Prüfungsrates.

5.2.2.6 Zweiter Prüfungssprung

- (1) Im zweiten Prüfungssprung soll der Anwärter zeigen, dass er sich selbst absetzen kann während er aus mind. 1200m/GND, in der Lage ist einen stabilen Exit zu präsentieren und seinen Hauptfallschirm nach 3-5 Sekunden, spätestens bei 1000m/GND im Low-speed-Bereich stabil zu öffnen. Am offenen Schirm soll er sowohl Kappenflugaufgaben als auch eine Ziellandung im Radius von 50m um einen vorgegebenen Zielpunkt erfolgreich vormachen können.



- (2) Der Sprung ist mit einem manuell ausgelösten Sprungfallschirm durchzuführen, auf den der Schüler eingewiesen ist.
- (3) Die Übungen werden vor einem Prüfungsrat als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Je nach Entscheidung des Prüfungsrates können die Prüfungen direkt durch Begleiten, über Videoaufzeichnung oder durch Beobachten abgenommen werden.
- (5) Die Beurteilung der Fertigkeiten liegt im Ermessen des Prüfungsrates.

5.2.2.7 Prüfungssprünge bei Erwerb einer automatischen Lizenz

- (1) Im ersten und zweiten Prüfungssprung soll der Anwärter zeigen, dass er den Absetzpunkt selbst bestimmen und sich in Kooperation mit einem Absetzer entsprechend eigenständig absetzen kann, während er aus mind. 1000m/GND in der Lage ist einen stabilen Exit zu präsentieren.. Am offenen Schirm soll er sowohl Kappenflugaufgaben als auch eine Ziellandung im Radius von 50m um einen vorgegebenen Zielpunkt erfolgreich vormachen können.
- (2) Der Sprung ist mit einem automatisch ausgelösten Sprungfallschirm durchzuführen, auf den der Schüler eingewiesen ist.
- (3) Die Übungen werden vor einem Prüfungsrat als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Je nach Entscheidung des Prüfungsrates können die Prüfungen direkt durch Begleiten (Hinterherspringen), über Videoaufzeichnung oder durch Beobachten abgenommen werden.
- (5) Die Beurteilung der Fertigkeiten liegt im Ermessen des Prüfungsrates.

5.2.3 Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung

5.2.3.1 Allgemeines/Einführung

Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung sind mindestens zwei Prüfungsräte erforderlich. Ein Prüfungsrat muss bereits an einer Lehrerprüfung teilgenommen haben. Beide Prüfungsräte bilden den Prüfungsausschuss, der im Falle eines Protestverfahrens zusammentritt.

Die Abnahme der Lehrerprüfung erfordert größte Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt. Aus diesem Grund besteht der Prüfungsausschuss aus zwei Prüfungsräten. Die Prüfungsräte wurden bereits bei Antragstellung vom Lehrgangsleiter dem Beauftragten vorgeschlagen. Eine Änderung der Prüfungsräte bedarf der Genehmigung des Beauftragten.

Die Prüfungsleistungen für den Lehrerlehrgang werden zu Lehrgangsende oder einem späteren Termin erbracht und erfolgen schriftlich, mündlich und praktisch. Die Art der Prüfungen werden vom Lehrgangsleiter zu Beginn des Lehrerlehrgangs bekannt gegeben.

5.2.3.2 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den einzelnen Prüfungen wird nur zugelassen:

- (1) Wer im theoretischen und praktischen Unterrichtsblock nicht mehr als einen Ausbildungstag gefehlt hat,
- (2) wer die erforderlichen 5 Lehrproben im Lehrgangszeitraum absolviert hat,
- (3) wer sich in der Lage fühlt an einer Prüfung teilzunehmen.



Sollten Ausnahmesituationen oder Zwangslagen vorliegen, die eine Teilnahme an der Prüfung negativ beeinflussen könnten, so ist der Lehreranwärter von der Prüfung auszuschließen. Die Befragung ist im Vorfeld der Prüfung durch den Prüfungsrat vorzunehmen.

Unter Ausnahmesituationen oder Zwangslagen versteht man individuelle Umstände psychischer und physischer Art, die über die übliche Lehrgangs- bzw. Prüfungssituation hinaus die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und damit geeignet sind, dass Lehrgangs- bzw. Prüfungsergebnis negativ zu beeinflussen. Nach Klärung der Situation durch den Lehreranwärter kann dieser auf eigenen Antrag, innerhalb von 360 Tagen nachgeprüft werden. Nach dieser Frist muss der Lehreranwärter den Lehrerlehrgang komplett wiederholen.

Macht der Lehreranwärter durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungen während des Lehrerlehrgangs.

5.2.3.3 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus den nachstehenden theoretischen und praktischen Bestandteilen.

a) Theoretische Prüfung

Schriftliche Prüfung

Theoretische Lehrprobe (Unterricht) 45 Minuten

b) Praktische Prüfung

Praktische Lehrprobe 45 Minuten

Erster Prüfungssprung

Zweiter Prüfungssprung

Folgende Prüfungsabschnitte auf dem Lehrerlehrgang dürfen durch nachstehendes Personal abgenommen werden:

Prüfungsabschnitt:	ist zu bewerten durch:
Schriftliche Prüfung (180 Minuten)	1 Prüfungsrat
Theoretische Lehrprobe Unterricht (45 Minuten)	2 Prüfungsräte
Praktische Lehrprobe (45 Minuten)	2 Prüfungsräte
Erster & zweiter Prüfungssprung	1 Prüfungsrat oder Lehrgangsleiter (nur bei Vorlage eines auswertbaren Videos)

Lehrgangsleiter können nach Rücksprache und mit Genehmigung der Prüfungsräte die Prüfungssprünge bereits während des Lehrgangs abnehmen. Das Programm wird von den Prüfungsräten vorgegeben. Voraussetzung für eine Bewertung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist das Vorhandensein eines auswertbaren Videos auf der auch die Ziellandung eindeutig zu erkennen ist. Auf Verlangen des Beauftragten müssen die Videos vorgelegt werden können.



In dem Fall der Abnahme der Prüfung durch den Lehrgangleiter ist dieser auch zugleich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung verantwortlich.

5.2.3.4 Schriftliche Prüfung

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel in den Themengebieten des Faches ein theoretisch fundiertes Wissen vorhanden ist.
- (2) Bei der Bearbeitung des schriftlichen Tests sind keinerlei Hilfsmittel zugelassen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Lehreranwärter 180 Minuten
- (4) Der schriftliche Test ist von einem Prüfungsrat zu bewerten.
- (5) Die Bewertung erfolgt in Prozent. Ab 75% ist die Prüfung bestanden.

5.2.3.5 Theoretische Lehrprobe (Unterricht)

- (1) In der Lehrprobe soll der Lehreranwärter nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Ferner soll festgestellt werden, ob der Lehreranwärter über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt und in der Lage ist, dieses Wissen nach methodischen und didaktischen Grundsätzen an eine Lerngruppe zu vermitteln. Die Kompetenz zum Umgang mit Störungen soll nachgewiesen werden.
- (3) Das Thema der Lehrprobe ist dem Lehreranwärter mindestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrprobe dürfen alle Hilfsmittel genutzt werden.
- (5) Die theoretische Lehrprobe wird vor zwei Prüfungsräten als Einzelprüfung abgelegt.
- (6) Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt pro Lehreranwärter etwa 45 Minuten.
- (7) Die Lehrprobe kann durch die Prüfungsräte frühestens nach 25 Minuten abgebrochen werden, wenn sie sich eine eindeutige Meinung gebildet haben. Ein Überspringen einzelner Abschnitte, angeordnet durch die Prüfer, ist zulässig.

5.2.3.6 Praktische Lehrprobe

- (1) In der praktischen Prüfungsleistung soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit gängigen Hilfsmitteln und Methoden des Faches Aufgabenstellungen selbständig praktisch gelöst werden können.
- (2) Ferner soll festgestellt werden, ob der Lehreranwärter über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt und in der Lage ist, dieses Wissen methodisch und didaktisch an eine Lerngruppe zu vermitteln.
- (3) Das Thema der Lehrprobe ist dem Lehreranwärter mindestens 48 Stunden vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrprobe dürfen alle Hilfsmittel genutzt werden.
- (5) Die praktische Prüfung wird vor zwei Prüfungsräten als Einzelprüfung abgelegt.



- (6) Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt pro Lehreranwärter etwa 45 Minuten.
- (7) Mögliche Beispiele hierfür sind:
- (8) Landeeinweisung, Flugplatzeinweisung, Flugzeugeinweisung, vertikales Hängertraining, Hindernislandungen, Einweisung in eine kleinere Fallschirmkappe, Packeinweisung, Landefall, Absprungtraining, Aufwärmtraining, Ausrüstungssicherheitscheck, Sprung-/Schirmflugauftrag, Sprung-/Schirmflugkritik, Entwirren, horizontales Hängertraining, Scheingriffeinweisung, Throw-Out-Einweisung, Einweisung in den ersten manuellen Sprung, etc.
- (9) Die Lehrprobe kann durch die Prüfungsräte frühestens nach 25 Minuten abgebrochen werden, wenn sie sich eine eindeutige Meinung gebildet haben. Ein Überspringen einzelner Abschnitte, angeordnet durch die Prüfer, ist zulässig.

5.2.3.7 Erster Prüfungssprung

- (1) Im ersten Prüfungssprung soll der Anwärter zeigen, dass er sich selbst absetzen kann während er aus mind. 3000m/GND mit einer Freifallzeit von mind. 40 Sekunden nachvollziehbar Bewegungen um alle 3 Achsen oder einen Formationssprung nach Maßgabe des Prüfers absolviert. Am offenen Schirm soll er sowohl Kappenflugaufgaben als auch eine Ziellandung im Radius von 25m um einen vorgegebenen Zielpunkt erfolgreich vormachen können.
- (2) Der Sprung ist, wenn möglich mit einem Schülersystem durchzuführen.
- (3) Die Übungen werden vor einem Prüfungsrat als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (4) Sprung und Landung soll videotechnisch festgehalten werden. Die Schirmfahrt ist vom Boden aus zu beobachten. Alternativ kann der Prüfungsrat zur Bewertung bei dem Sprung mitspringen.
- (5) Bei Vorlage eines auswertbaren Videos von dem Prüfungssprung kann auch der Lehrgangsleiter die Prüfung abnehmen. Das Verfahren und der Sprungablauf ist zwischen dem Lehrgangsleiter und dem Prüfungsrat abzustimmen. Die finale Entscheidung obliegt dem Prüfungsrat.

5.2.3.8 Zweiter Prüfungssprung

- (1) Im zweiten Prüfungssprung soll der Anwärter zeigen, dass er sich selbst aus 1.200m/GND-1500m/GND absetzen kann, in der Lage ist einen stabilen Exit zu präsentieren und seinen Hauptfallschirm nach 3-5 Sekunden im Low-speed-Bereich stabil zu öffnen. Am offenen Schirm soll er sowohl Kappenflugaufgaben als auch eine Ziellandung im Radius von 25m um einen vorgegebenen Zielpunkt erfolgreich vormachen können.
- (2) Der Sprung kann sowohl mit einem Sport- wie auch mit einem Schülersystem durchgeführt werden.
- (3) Die Übungen werden vor einem Prüfungsrat als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (4) Sprung und Landung soll videotechnisch festgehalten werden. Die Schirmfahrt ist vom Boden aus zu beobachten. Alternativ kann der Prüfungsrat zur Bewertung bei dem Sprung mitspringen.
- (5) Bei Vorlage eines auswertbaren Videos von dem Prüfungssprung kann auch der Lehrgangsleiter die Prüfung abnehmen. Das Verfahren und der Sprungablauf ist zwischen dem Lehrgangsleiter und dem Prüfungsrat abzustimmen. Die finale Entscheidung obliegt dem Prüfungsrat.



5.2.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfungsräten keine Einzelnoten festgesetzt mit Ausnahme der schriftlichen Prüfung die prozentual bewertet wird. Es wird ansonsten lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.
- (2) Bei Bewertung der gleichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer gilt im Falle unterschiedlicher Bewertung das schlechtere Ergebnis.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Lizenz-/Lehreranwärter nach der Bewertung bekanntzugeben.
- (4) Der Lehrerlehrgang ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit bestanden und die schriftliche Prüfung mit mind. 75% bewertet wurden.
- (5) Alle abgelegten Prüfungen müssen dokumentiert und mit den Lehrgangsunterlagen zum Beauftragten geschickt werden.

5.2.5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Lizenz-/Lehreranwärter zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Versucht der Lizenz-/Lehreranwärter das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfungsberechtigten von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Lizenz-/Lehreranwärter von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

5.2.6 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können beliebig oft wiederholt werden, wobei die schriftliche Prüfung maximal 3 Mal wiederholt werden darf.
- (2) Erbrachte praktische Prüfungsleistungen sind 12 Monate lang, theoretische Prüfungsleistungen 36 Monate lang gültig. Danach erlischt die Gültigkeit der Prüfung und die Prüfung muss erneut abgelegt werden.
- (3) Nicht bestandene praktische Prüfungsleistungen können frühestens nach Maßgabe der Prüfungsräte und müssen spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden. Theoretische Prüfungen können frühestens nach Maßgabe der Prüfungsräte und müssen spätestens nach 36 Monaten wiederholt werden.
- (4) Bei Versäumen dieser Frist, erlischt die Gültigkeit der bisher bestandenen Prüfungen.

5.2.7 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Lizenz-/Lehreranwärter bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizenz bzw. Lehrberechtigung bekannt, so kann der Beauftragte nachträglich



diejenige Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Lizenz bzw. Lehrberechtigung kann vom Beauftragten sofort eingezogen werden.

- (2) Dem Lizenz-/Lehreranwärter ist vor einer Entscheidung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.2.8 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Lizenz-/Lehreranwärter entweder direkt Einblick, oder nach Einreichen der Unterlagen beim Beauftragten auf Antrag und in angemessener Frist, Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Im zweiten Falle ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Beauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

5.2.9 Protestverfahren

- (1) Ist ein Lizenz-/Lehreranwärter mit der Bewertung eines Prüfungsrates nicht einverstanden kann er gegen die Entscheidung Protest einlegen. In diesem Fall tritt der Prüfungsausschuss (nur Lehrerlehrgang), bestehend aus den beiden Prüfungsräten zusammen und überprüft nach Anhörung des Anwärters das Prüfungsergebnis. Im Falle der Lizenzprüfung obliegt die Anhörung und Bewertung dem Beauftragten.
- (2) Der Prüfungsausschuss/Beauftragte kann je nach Ermessen, die Prüfungsleistung akzeptieren, ablehnen oder eine sofortige Wiederholungsprüfung ansetzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet einstimmig. Bei Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. Dem Anwärter ist das Ergebnis unmittelbar mitzuteilen.
- (4) Erkennt der Anwärter dieses nicht an, steht es ihm frei, umgehend einen weiteren schriftlichen Protest beim Beauftragten einzureichen.

5.2.10 Erteilung und Inkrafttreten der Lizenz/Lehrberechtigung

Die Ausstellung der Lizenz/Lehrberechtigung erfolgt nach Einreichen aller notwendigen Unterlagen durch den Beauftragten. Nach Ausstellung tritt die Berechtigung in Kraft, sobald die Lizenz im Original und vom Inhaber unterschrieben vorliegt.

5.2.11 Dokumentation

Jeder Prüfung ist von den Prüfungsräten umfangreich zu dokumentieren, unabhängig ob es sich um einen Ersterwerb, eine Überprüfung, Verlängerung, Anerkennung oder Umschreibung handelt. Zum Einsatz kommen hierbei die vorgegebenen Formulare ebenso wie selbsterstellte Checklisten oder sonstige Ergebnismeldungen.

Kopien der Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsrat 5 Jahre lang aufzubewahren und dann zu vernichten.



5.2.12 Absprachen und Meldungen

Zu vielen Tätigkeiten eines Prüfungsrats verlangt das AHB Teil I und insbesondere das AHB Teil II eine Absprache mit dem Beauftragten. Darunter ist zu verstehen, dass ein Prüfungsrat zunächst die Situation eines jeglichen Bewerbers für eine Lizenz/Lehrberechtigung selbständig prüft, egal ob nun für eine Erneuerung oder -Umschreibung bzw. -Anerkennung, etc. Danach setzt sich der Prüfungsrat mit der Geschäftsstelle in Verbindung und meldet denjenigen Kandidaten namentlich und mit Bezug auf das Vorhaben bspw. formlos per E-Mail an.

Je nach Vorhaben soll der Prüfungsrat hier dann gleichzeitig auch seine Vorgehensweise in Stichpunkten gemäß AHB Teil II schildern bzw. situationsbedingte Vorschläge anbringen, wie er die jeweilige Situation zu bearbeiten gedenkt. In der Regel folgt die Geschäftsstelle dann den dargelegten Vorschlägen und ist gleichzeitig über die Sachlage informiert.

Parallel ermöglicht dieser Ablauf der Geschäftsstelle, die jeweiligen Voraussetzungen für die spätere Berechtigungserteilung zu prüfen und das betreffende Vorgehen somit zu autorisieren bzw. falls nötig auch weitere Punkte und Aufgaben zum vorgeschlagenen Vorgehen zu ergänzen.

Im weiteren Verlauf sind nach Abschluss aller Prüfungstätigkeiten die damit verbundenen Endergebnisse unmittelbar an den Beauftragten zu melden. Jede Meldung muss dabei schriftlich erfolgen, nachvollziehbar sein und alle Bezugsdaten enthalten. Sie kann derweil einfach und formlos bspw. per E-Mail erfolgen bzw. soll in der Praxis keine bürokratische Hürde bilden.

Mit jeder Ergebnismeldung soll erreicht werden, dass das Lizenzierungssystem transparent und nachvollziehbar für die Geschäftsstelle, dem Prüfungsrat und alle Bewerber ist. Positive Ergebnisse schließen in der Regel dann sowieso mit einem offiziellen Antrag auf Berechtigungsausstellung ab.

In diesem Sinne sind dann aber auch vor allem die Meldungen der negativ_beschiedenen Ergebnisse aller Art wichtig. Nur so kann die Geschäftsstelle durch zentrale Information verhindern, dass bspw. einzelne zurückgestellte Bewerber die Unkenntnis unterschiedlicher Prüfungsräte ausnutzen. Gerade deshalb soll auf eine umgehende Ergebnismeldung innerhalb 24 Stunden an den Beauftragten Wert gelegt werden.

5.2.13 Kostenverfahren bei nicht bestandenen Prüfungen

Bei insgesamt nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen ist trotz eventuell gegebenem Verständnis gegenüber dem Anwärter, die entsprechende Prüfungsgebühr fällig. Die Gebühr wird dabei gegenüber dem Prüfling via Rechnung durch den Beauftragten und anhand der betreffenden Ergebnismeldung des Prüfungsrates aufgerufen.

5.2.14 Verfahren mit Fremdberechtigungen

Zur Umschreibung und Anerkennung einer gültigen ausländischen oder militärischen Lehrberechtigung folgen die Prüfungsräte den aktuellen Vorgaben des Beauftragten. Die Überprüfung findet dabei nach den gängigen Statuten des AHB Teil I und des AHB Teil II statt. Das Ergebnis ist in geeigneter Form gemäß den Vorgaben an den Beauftragten zu melden.



5.2.15 Versicherungssituation

Die Tätigkeit der Prüfungsräte ist über die pauschal abgeschlossene Prüferhaftpflichtversicherung des DFV e.V. abgesichert. Über einen darüberhinausgehenden Versicherungsschutz ist der Prüfungsrat selbst verantwortlich.

5.2.16 Weiterbildung

Es gibt keine spezifische Pflicht für Prüfungsräte, neben der sowieso bestehenden Pflicht als Sprunglehrer, sich weiterzubilden. Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Informations- und Sicherheitstagung wird empfohlen.

Der Beauftragte ist berechtigt jederzeit auch verpflichtende Weiterbildungen für Prüfungsräte durchführen.

5.3 Kostenkatalog

Für Prüfungsräte gibt es keinen verbindlichen Kostenkatalog. Vorstellbar sind Gebühren für Tagespauschale, Reisekosten, Abnahme singulärer Prüfungen, etc.

- Abnahme einer Lehrerprüfung
 - tagesweise
 - pro Prüfung
- Kostensatz Prüfungsrat
 - tagesweise
 - pro Prüfung
- Überprüfung der Lehrberechtigung (nach Absprache und anhand des Aufwandes)
 - Befähigungsüberprüfung
 - Umschreibung einer Fremdberechtigung
 - Anerkennung einer Fremdberechtigung
- Gebühren der Beauftragten
 - Lehrberechtigung
 - Gebühren bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung
 - Erstausstellung
 - Verlängerung
 - Erneuerung
 - Umschreibung
 - Anerkennung
- Reisekosten Prüfungsrat (frei verhandelbar mit dem Veranstalter bzw. den Nutzern)
 - Pauschalen für Fahrten
 - Pauschalen für Übernachtungen



Deutscher Fallschirmsportverband e.V.
Deutscher Aero Club e.V.



absichtlich freie Seite



Kapitel 6

Formulare & Dokumente



6. Formulare und Dokumente

6.1 Auflistung der Formulare und Dokumente

Alle relevanten Vordrucke sind über den Downloadbereich der jeweiligen Verbandswebseiten erhältlich

Beschreibung
Qualifikationsnachweis für Lehreranwärter
Antrag auf Ausstellung einer Lehrberechtigung
Antrag auf Umschreibung einer ausländischen Lehrberechtigung
Antrag auf Umschreibung einer militärischen Lehrberechtigung
Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Lehrberechtigung
Datenblatt zur Anerkennung/Umschreibung einer ausländischen Lehrberechtigung
Antrag auf Lizenzverlängerung / -erneuerung
Prüfungsnachweis 20
Bewertungsprotokoll Lehrprobe
Antrag auf Lehrerhaftpflichtversicherung
Antrag auf Ausstellung einer Trainer C-Lizenz Breiten-/Leistungssport (Fallschirmsport)
Antrag auf Verlängerung einer Trainer C-Lizenz Breiten-/Leistungssport (Fallschirmsport)
Ehrenkodex
Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
Peter-Schäfer-Skript



6.2 Literaturempfehlungen

Angegeben sind nach wissenschaftlichem Standard (soweit bekannt):

Verfasser, Sachtitel Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und zusätzlich ISBN und Sprache.

Bezeichnung
Verhalten in besonderen Fällen
Ungerer, D.: Fehlverhalten in Extremsituationen beim Fallschirmspringen. Vellmar, 1997; ISBN: 3-929792-04-4, deutsch
Methodik & Didaktik
Steininger, K.: Handbuch der Flugpädagogik. 2. Auflage. Hamburg, 2000; ISBN: 3-8311-1576-1, deutsch
Meteorologie
Peters Software GmbH: Meteorologie – Der Privatflugzeugführer. 2. Auflage. Köln, Februar 2014; ISBN: 978-3-95688-005-6, deutsch
Hack, K., H.: Typische Wetterlagen im Alpenraum, Schweizer Pool für Luftfahrtversicherungen, deutsch
DWD- Deutscher Wetterdienst: 3-D-Wolkenatlas. Offenbach; deutsch
Walach, D., Neukamp, E.: Wolken, Wetter: Wetterentwicklungen erkennen und vorhersagen; mit Anleitungen für die eigene regionale Wetterprognose. 2. Auflage. München, 1990; ISBN: 3-7742-3821-9, deutsch
Mies, J.: Wetter, Privatpiloten-Bibliothek Band 6, Stuttgart, 1996; ISBN: 3-613-01755-5, deutsch
Eichenberger, W.: Flugwetterkunde: Handbuch für die Fliegerei. 7. Auflage. Zürich, 1990; ISBN: 3-7263-6579-6, deutsch
Menschliches Leistungsvermögen
Krumm, R.: Mentales Training für Piloten. 1. Auflage. Stuttgart, 2009; ISBN: 978-3-613-03078-7, deutsch
Kupzug, J.: Menschliches Leistungsvermögen, Der Privatflugzeugführer. Bd. 8. Bergisch-Gladbach, Dezember 2003; ISBN: 3-935220-36-7, deutsch
Lankenau, M.: Lernen in Extremsituationen, mentales Training bei der Fallschirmsprungausbildung nach der AFF-Methode. München, 1996; deutsch
DeRosalia, J., J.: Mental Training for Skydiving and Life. West Hurley, NY, 2000; ISBN: 0-9707763-0-6, englisch



Aerodynamik
Schlager/Peter: Gleitschirmfliegen (vom Anfänger zum Profi). München, 1992; ISBN: 3-7654-2455-2, deutsch
Heller, K., Ostermünchner, H., Singhammer, S.: Faszination Gleitschirmfliegen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis. 4. Auflage. München, 1994; ISBN: 3-453-07702-4, deutsch
Luftrecht
Giemulla, E., Pultke R.: Luftfahrt. Haftung und Versicherung. Köln, 2016; deutsch
Giemulla, Schmid: Recht der Luftfahrt: Textsammlung. 3. Auflage. 1999; ISBN: 3-472-03372-X, deutsch
DFS – Deutsche Flugsicherung: Luftverkehrsrecht. Egelsbach, ständige Aktualisierung; deutsch
Technik
Poynter, D.: The Parachute Manual. Volume I. Santa Barbara CA, 1991; ISBN: 0-915516-35-7, englisch
Poynter, D.: The Parachute Manual. Volume II. Santa Barbara CA, 1991; ISBN: 0-915516-80-2, englisch
US Department of Transportation, Federal Aviation Administration, Flight Standards Service: Parachute Rigger Handbook. August 2015, englisch
Sport
Hottenrott, K.: Ausdauertraining: intelligent, effektiv, erfolgreich. Lüneburg, 1996; ISBN: 3-926 988-15-0, deutsch
Boeckh, W.-U., Buskies, W.: Gesundheitsorientiertes Fitnesstraining. Fitnessgrundlagen, Krafttraining, Beweglichkeitstraining. Band 1. 2. Auflage. Lüneburg, 1996; ISBN: 3-926 988-18-7, deutsch
Boeckh, W.-U., Buskies, W.: Gesundheitsorientiertes Fitnesstraining. Ausdauertraining, Ernährung, Entspannung. Band 2. 2. Auflage. Lüneburg, 1996; ISBN: 3-926 988-19-3, deutsch
Boeckh, W.-U., Buskies, W.: Gesundheitsorientiertes Fitnesstraining. Rückentraining, Knietraining, Alterssport. Band 3. 2. Auflage. Lüneburg, 1996; ISBN: 3-926 988-20-7, deutsch



Kapitel 7

Schriftliche Prüfung



7. Schriftliche Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung

Die schriftliche Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung ist nicht öffentlich zugänglich, sondern wird durch den Beauftragten verwaltet.